

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/831/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Luxemburg** 1

94/832/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Dänemark** 4

94/833/Euratom :

- * **Stellungnahme der Kommission vom 14. Dezember 1994 zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Chooz B (Frankreich) gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag** 6

94/834/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 1994 zur Genehmigung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen von Ziel 5a zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Italien, Gebiete außerhalb von Ziel 1** 8

Preis : 28 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

94/835/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 1994 zur Genehmigung der im Rahmen der Zielvorgabe 5a für den Zeitraum von 1994 bis 1999 zur strukturellen Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Niederlanden erfolgten einheitlichen Programmplanung	10
94/836/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 1994 zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a im Vereinigten Königreich, mit Ausnahme der Ziel-1-Gebiete Merseyside, Highlands and Islands und Nordirland	12
94/837/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1994 mit besonderen Zulassungsbedingungen für Umpackzentren und Kennzeichnungsvorschriften für die aus einem Umpackzentrum stammenden Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 77/99/EWG des Rates	15
94/838/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1994 zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Spanien (mit Ausnahme von Andalusien, Asturien, den Kanarischen Inseln, Cantabria, Castilla und León, Castilla-La Mancha, der Gemeinde Valencia, Estremadura, Galizien, Murcia sowie Ceuta und Melilla)	16
94/839/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG zur Festlegung der Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse (!).....	18
94/840/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 94/200/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Ecuador ...	21
94/841/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1994 über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für die Analysen und Tests bezüglich Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis (Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire in Paris, Frankreich)	26
94/842/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1994 über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für Salmonellen (Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiene in Bilthoven, Niederlande)	27

(!) Text von Bedeutung für den EWR

94/843/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1994 über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für Zoonosen-Epidemiologie (Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin — vormals Bundesgesundheitsamt — in Berlin, Deutschland)..... 28

94/844/EG :

- * Beschluß der Kommission vom 19. Dezember 1994 zur Festlegung gemeinsamer spezifischer Programme hinsichtlich der Präferenzverfahren, der Kontrolle von Containern, der Umwandlung und der Zolllager im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten (MATTHAEUS-Programm) 29

94/845/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Tschechischen Republik (!) 38

94/846/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Slowakischen Republik (!) 48

94/847/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 über die Tiergesundheitsbedingungen und die Veterinärbescheinigungen bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sowie zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG (!) 56

94/848/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Luxemburg für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft 57

94/849/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Deutschland für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft 58

94/850/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft 59

94/851/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft..... 60

(!) Text von Bedeutung für den EWR

94/852/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Irland für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	61
94/853/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	62
94/854/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	63
94/855/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	64
94/856/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	65
94/857/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	66
94/858/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	67
94/859/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für die Geflügelpest (Central Veterinary Laboratory in Addlestone, Vereinigtes Königreich).....	68
94/860/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Regelung der Einfuhr von zur Verwendung in der Imkerei bestimmten Imkereierzeugnissen aus Drittländern (!)	69

(!) Text von Bedeutung für den EWR

94/861/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der zur Ausfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen (¹).....	71
94/862/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 über die Genehmigung des von Spanien für Asturien vorgelegten Programms betreffend die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie.....	72
94/863/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Frankreich für bestimmte geographische Gebiete vorgelegten Programms betreffend die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie	73
94/864/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Dänemark für den Zuchtbetrieb „Egebæk“ vorgelegten Programms betreffend die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie.....	74
94/865/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/44/EWG zur Genehmigung der vom Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Bekämpfung der Frühlingsvirämie des Karpfens und zur Festlegung zusätzlicher Garantien für Sendungen von bestimmten Fischarten nach Großbritannien, Nordirland, der Insel Man und Guernsey.....	75
94/866/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit in den Niederlanden	76
94/867/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Dänemark für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Zuchtgeflügel und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	77
94/868/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Irland für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Rindertuberkulose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	78
94/869/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Belgien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft.....	79

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

94/870/EG :	
Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch	80
94/871/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie) im Haushaltsjahr 1991 finanzierten Ausgaben	82
94/872/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Griechenland für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (<i>Brucella Melitensis</i>) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	97
94/873/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (<i>Brucella Melitensis</i>) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	98
94/874/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (<i>Brucella Melitensis</i>) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	99
94/875/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (<i>Brucella Melitensis</i>) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	100
94/876/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (<i>Brucella Melitensis</i>) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	101
94/877/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/52/EWG zur Feststellung, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (<i>Br. melitensis</i>) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei	102
94/878/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für die Newcastle-Krankheit (Central Veterinary Laboratory in Addlestone, Vereinigtes Königreich)	103
94/879/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Afrikanischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	104

94/880/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Afrikanischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	105
94/881/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Afrikanischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	106
94/882/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Luxemburg für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämatoepoetischen Nekrose sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft	107
94/883/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämatoepoetischen Nekrose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	108
94/884/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Deutschland für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der klassischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	109
94/885/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der vesikulären Schweinekrankheit und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	110
94/886/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für bestimmte Fischkrankheiten (Statens Veterinære Serumlaboratorium in Aarhus, Dänemark)	111
94/887/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Gewährung von Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für bestimmte Gebiete Spaniens angesichts der Afrikanischen Schweinepest und zur Aufhebung der Entscheidung 89/21/EWG	112
94/888/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Aufhebung der Entscheidung 93/602/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Portugal	119
94/889/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1994 über die Gültigkeit bestimmter verbindlicher Zolltarifauuskünfte	120

94/890/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Nordrhein-Westfalen (Bundesrepublik Deutschland) 122

94/891/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Baden-Württemberg (Bundesrepublik Deutschland) 124

94/892/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Rheinland-Pfalz (Bundesrepublik Deutschland) 126

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1994

zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Luxemburg

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/831/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die luxemburgische Regierung hat der Kommission das in Artikel 10a bezeichnete einzige Programmplanungsdokument am 3. Mai 1994 übermittelt und am 13. Juli, 9. und 12. August 1994 durch zusätzliche Auskünfte vervollständigt. Dieses Programmplanungsdokument betrifft die Pläne zur strukturellen Verbesserung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 genannten Sektoren sowie die in Artikel 10 unter Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Beihilfeanträge.

Das einzige Programmplanungsdokument erfüllt die gestellten Bedingungen und enthält die Angaben, die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garan-

tiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ erforderlich sind.

Es wurde im Einvernehmen mit dem beteiligten Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁴⁾, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁵⁾ geänderten Fassung, partnerschaftlich ausgearbeitet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁽⁷⁾, bestimmt die Kommission Zeit und zeitliche Aufteilung der indexierten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, ausgedrückt in Ecu, zu Preisen des Jahres der Planungsgenehmigung. Die Aufteilung dieser Beteiligung nach Jahren ist mit den steigenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 abzustimmen. Ihre Indexierung erfolgt unter Zugrundelegung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1994, S. 9.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.

eines Prozentsatzes, der den Sätzen entspricht, gemäß denen die für den Gemeinschaftshaushalt bereinigten Finanzvorausschätzungen jährlich angepaßt werden.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 ⁽²⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein gegenüber den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmender Durchführungstermin festzulegen.

Während der Umsetzung des einzigen Programmplanungsdokuments trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die darin enthaltenen Einzelvorhaben mit den für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Produkte in Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 geltenden Auswahlkriterien übereinstimmen.

Um Klarheit über die Gesamtheit der Bedingungen, welche die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 in Luxemburg bestimmen, sicherzustellen, wird dieser Mitgliedstaat der Kommission bis zum 15. Februar 1995 eine konsolidierte Fassung des einzigen Programmplanungsdokuments unterbreiten, wie sie aus der im Rahmen der Partnerschaft erzielten Übereinkunft hervorgeht, die in dem im Anhang dieser Entscheidung ⁽³⁾ beigefügten Dokument konkretisiert ist. Diese konsolidierte Fassung muß alle erforderlichen Angaben entsprechend Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und entsprechend den Artikeln 8, 9, 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete finanzielle Angaben vorlegen, um die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu erlauben. Die Überprüfung muß für die Gesamtheit der Maßnahmen der Zielvorgabe 5a in jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen werden. Die Analyse der vorgelegten oder durch die luxemburgischen Behörden noch vorzulegenden Informationen hat diese Überprüfung bisher noch nicht gestattet und muß im Rahmen der Partnerschaft erfolgen. Eine endgültige Bestätigung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit ist unerlässlich für die Weiterführung der Beteiligung des EAGFL an den Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

⁽³⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 betreffende einzige Programmplanungsdokument zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Luxemburg wird genehmigt.

Artikel 2

Folgender Sektor ist für eine gemeinsame Maßnahme vorgesehen :

— Wein und Alkohol.

Artikel 3

Die Beteiligung des EAGFL, die im Rahmen dieses einzigen Dokuments gewährt wird, beläuft sich auf höchstens 1 673 355 ECU.

Die Einzelheiten zur Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich des finanziellen Beitrags des EAGFL zu den für gemeinsame Maßnahmen ausgewählten verschiedenen Sektoren, sind in den Durchführungsbestimmungen und im dem im Anhang dieser Entscheidung ^(*) beigefügten Finanzierungsplan präzisiert.

Artikel 4

Der für die finanzielle Beteiligung des EAGFL vorgesehene Höchstbetrag wird für Zwecke der Indexierung auf die nachstehenden Jahre wie folgt aufgeteilt :

in ECU (zu Preisen von 1994)

1994	674 618
1995	282 661
1996	226 129
1997	188 441
1998	150 753
1999	150 753
Insgesamt	1 673 355

Artikel 5

Die den ersten Teilbetrag betreffende Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 674 618 ECU.

Die für die folgenden Teilbeträge zu erlassenden Verpflichtungsermächtigungen stützen sich auf den Finanzierungsplan des einheitlichen Programmplanungsdokuments und richten sich nach dem Stand ihrer Anwendung.

^(*) Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 6

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen dieses einzigen Programmplanungsdokuments, für die im Mitgliedstaat bis spätestens 31. Dezember 1999 rechtlich bindende Verpflichtungen getroffen und die erforderlichen Mittel spezifisch zugewiesen werden. Die Auszahlungen für diese Maßnahmen müssen spätestens am 31. Dezember 2001 getätigt sein.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 8. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1994

zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(94/832/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates⁽³⁾ wurde die genannte Gemeinschaftsmaßnahme auf forstwirtschaftliche Erzeugnisse ausgedehnt.

Die dänische Regierung hat der Kommission das in Artikel 10a bezeichnete einzige Programmplanungsdokument am 25. April 1994 übermittelt und am 24. Juni und 5. Oktober 1994 durch zusätzliche Auskünfte vervollständigt. Dieses Programmplanungsdokument betrifft die Pläne zur strukturellen Verbesserung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 genannten Sektoren sowie die in Artikel 10 unter Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Beihilfeanträge.

Das einzige Programmplanungsdokument erfüllt die gestellten Bedingungen und enthält die Angaben, die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ erforderlich sind.

Es wurde im Einvernehmen mit dem beteiligten Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Inter-

ventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁵⁾, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁶⁾ geänderten Fassung, partnerschaftlich ausgearbeitet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁽⁸⁾, bestimmt die Kommission Zeit und zeitliche Aufteilung der indexierten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, ausgedrückt in Ecu, zu Preisen des Jahres der Planungsgenehmigung. Die Aufteilung dieser Beteiligung nach Jahren ist mit den steigenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 abzustimmen. Ihre Indexierung erfolgt unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes, der den Sätzen entspricht, gemäß denen die für den Gemeinschaftshaushalt bereinigten Finanzvorausschätzungen jährlich angepaßt werden.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94⁽¹⁰⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein gegenüber den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmender Durchführungstermin festzulegen.

Während der Umsetzung des einzigen Programmplanungsdokuments trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die darin enthaltenen Einzelvorhaben mit den für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Produkte in Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 geltenden Auswahlkriterien übereinstimmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1994, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

Um Klarheit über die Gesamtheit der Bedingungen, welche die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 in Dänemark bestimmen, sicherzustellen, wird dieser Mitgliedstaat der Kommission bis zum 15. Februar 1995 eine konsolidierte Fassung des einzigen Programmplanungsdokuments unterbreiten, wie sie aus der im Rahmen der Partnerschaft erzielten Übereinkunft hervorgeht, die in dem im Anhang dieser Entscheidung⁽¹⁾ beigefügten Dokument konkretisiert ist. Diese konsolidierte Fassung muß alle erforderlichen Angaben entsprechend Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und entsprechend den Artikeln 8, 9, 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete finanzielle Angaben vorlegen, um die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu erlauben. Die Überprüfung muß für die Gesamtheit der Maßnahmen der Zielvorgabe 5a in jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen werden. Die Analyse der vorgelegten oder durch die dänischen Behörden noch vorzulegenden Informationen hat diese Überprüfung bisher noch nicht gestattet und muß im Rahmen der Partnerschaft erfolgen. Eine endgültige Bestätigung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit ist unerlässlich für die Weiterführung der Beteiligung des EAGFL an den Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 betreffende einzige Programmplanungsdokument zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Dänemark wird genehmigt.

Artikel 2

Folgende Sektoren sind für eine gemeinsame Maßnahme vorgesehen :

- forstwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Fleisch,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Eier und Geflügel,
- Obst und Gemüse,
- Blumen und Pflanzen,
- Saatgut,
- Kartoffeln.

Artikel 3

Die Beteiligung des EAGFL, die im Rahmen dieses einzigen Dokuments gewährt wird, beläuft sich auf höchstens 26 700 000 ECU.

Die Einzelheiten zur Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich des finanziellen Beitrags des EAGFL zu den für eine gemeinsame Maßnahme ausgewählten verschiedenen Sektoren, sind in den Durchführungsbestimmungen und in dem im Anhang dieser Entscheidung⁽²⁾ beigefügten Finanzierungsplan präzisiert.

Artikel 4

Der für die finanzielle Beteiligung des EAGFL vorgesehene Höchstbetrag wird für Zwecke der Indexierung auf die nachstehenden Jahre wie folgt aufgeteilt :

in ECU (zu Preisen von 1994)

1994	5 400 000
1995	5 100 000
1996	3 400 000
1997	3 600 000
1998	4 400 000
1999	4 800 000
Insgesamt	26 700 000

Artikel 5

Die den ersten Teilbetrag betreffende Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 5 400 000 ECU.

Die für die folgenden Teilbeträge zu erlassenden Verpflichtungsermächtigungen stützen sich auf den Finanzierungsplan des einzigen Programmplanungsdokuments und richten sich nach dem Stand ihrer Anwendung.

Artikel 6

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen dieses einzigen Programmplanungsdokuments, für die im Mitgliedstaat bis spätestens 31. Dezember 1999 rechtlich bindende Verpflichtungen getroffen und die erforderlichen Mittel spezifisch zugewiesen werden. Die Auszahlungen für diese Maßnahmen müssen spätestens am 31. Dezember 2001 getätigt sein.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 8. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 1994****zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Chooz B
(Frankreich) gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag****(Nur der französische Text ist verbindlich)****(94/833/Euratom)**

Am 24. Mai 1994 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften von der französischen Regierung gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die allgemeinen Angaben zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb des Kernkraftwerks Chooz B erhalten.

Auf der Sitzung der gemäß dem Euratom-Vertrag eingesetzten Sachverständigengruppe am 15. und 29. September 1994 in Luxemburg haben die Vertreter der französischen Regierung weitere Auskünfte und Angaben mitgeteilt.

Auf der Grundlage dieser Informationen und nach Konsultation der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Kernkraftwerks vom nächstgelegenen Punkt des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats, nämlich Belgiens, beträgt rund 3 km; Luxemburg ist 70 km, Deutschland und die Niederlande sind rund 100 km entfernt.
2. Unter normalen Betriebsbedingungen des Kernkraftwerks ist nicht davon auszugehen, daß die flüssigen und gasförmigen Ableitungen eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats verursachen werden.

Zwar erkennt die Kommission an, daß in die französischen Ableitungsgenehmigungsbescheide eine Vorschrift aufgenommen wurde, die nicht nur die Einhaltung der durch die Genehmigung festgelegten Grenzwerte fordert, sondern auch, daß die Ableitungen so niedrig gehalten werden, wie dies vernünftigerweise erreichbar ist (ALARA-Prinzip), doch fordert die Kommission die französische Regierung trotzdem auf, die direkte Anwendung dieses Prinzips bei dem Verfahren zur Festlegung der numerischen Ableitungsgrenzwerte in den Genehmigungen zur Ableitung flüssiger und gasförmiger Stoffe zu prüfen.

Die Kommission begrüßt insbesondere die zwischen den französischen und belgischen Behörden in der Frage der Ableitung flüssiger Stoffe aufgenommenen bilateralen Gespräche, die nach Angaben der französischen Regierung zum Abschluß eines Abkommens über die Ableitungsgrenzwerte führen dürfte, das dem Beschluß der Mosel-Kommission vom 27. März 1986 entspricht.

3. Die festen radioaktiven Abfälle werden am Standort zwischengelagert und dann in ein von den zuständigen französischen Behörden zugelassenes und überwachtes Endlager verbracht.

Die bestrahlten Brennelemente werden am Standort des Kernkraftwerks zwischengelagert und anschließend in eine ebenfalls von den französischen Behörden zugelassene und überwachte Aufbereitungsanlage verbracht.

4. Bei nichtgeplanten radioaktiven Ableitungen aufgrund von Störfällen der hinsichtlich des Quellterms in den allgemeinen Angaben geprüften Art und Größenordnung wären die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats möglicherweise empfangenen Dosen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant.

Allerdings ist die Kommission der Ansicht, daß unter bestimmten schwerwiegenden Störfallbedingungen bei Ableitungen in die Atmosphäre oder in die Maas die Bevölkerungsdosen Werte erreichen könnten, die Gegenmaßnahmen der zuständigen Behörden notwendig machen würden.

Da die belgische Grenze nur rund 3 km entfernt ist, wäre dann die zügige Inangsetzung koordinierter französisch-belgischer Notstandspläne sehr wichtig. Es wird daher empfohlen, daß im Rahmen der zwischen den belgischen und französischen Behörden geführten Gespräche die bereits bestehenden Bestimmungen so erweitert werden, daß gewährleistet ist, daß die betroffenen belgischen Behörden die konkreten Daten für die Aufklärung und den Schutz der Bevölkerung ebenso zügig und dokumentiert erhalten wie die französischen Behörden.

Diese konkreten Maßnahmen könnten zusätzlich zu den bilateralen Vereinbarungen mit Belgien, Luxemburg und Deutschland und den auf Gemeinschaftsebene (aufgrund des Ratsbeschlusses vom Dezember 1987 über den raschen Informationsaustausch bei einem radiologischen Notfall) sowie weltweit (im Rahmen des von der IAEO betreuten Wiener Frühmeldeübereinkommens) bestehenden Bestimmungen vereinbart werden.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Chooz B weder im Normalbetrieb noch bei einem Störfall der in den allgemeinen Angaben untersuchten Art und Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird.

Allerdings fordert die Kommission im Zusammenhang mit den Ableitungen im Normalbetrieb die französische Regierung auf, die Anwendung des ALARA-Prinzips bei der Aufstellung der in den Ableitungsgenehmigungen festgelegten numerischen Grenzwerten erneut zu überprüfen.

Darüber hinaus könnten nichtgeplante Ableitungen unter schwerwiegenderen Umständen als sie in den allgemeinen Angaben ins Auge gefaßt werden, zu einer Exposition auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats führen, die Gegenmaßnahmen notwendig macht. Zur Durchführung solcher Maßnahmen müßten auf bilateraler Ebene zwischen Frankreich und Belgien konkrete Notstandsverfahren entwickelt werden.

Die Kommission befürwortet daher die Fortsetzung der in der Frage der flüssigen Ableitungen und der Notstandsverfahren mit Belgien aufgenommenen Gespräche.

Diese Stellungnahme ist an die Französische Republik gerichtet.

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1994

zur Genehmigung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen von Ziel 5a zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Italien, Gebiete außerhalb von Ziel 1

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(94/834/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates⁽³⁾ wird die Gemeinschaftsaktion auf forstwirtschaftliche Erzeugnisse ausgedehnt.

Die italienische Regierung hat der Kommission am 28. April 1994 den Plan zur strukturellen Verbesserung der verschiedenen Produktionszweige gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 vorgelegt.

Der von diesem Mitgliedstaat vorgelegte und durch zusätzliche Informationen, die am 4. Oktober und am 13. Oktober 1994 übermittelt wurden, ergänzte Plan entspricht den Vorschriften und enthält die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, an Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse⁽⁴⁾.

Das Gemeinschaftliche Förderkonzept wurde im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben

und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁶⁾, ausgearbeitet.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽⁸⁾, wird diese Entscheidung dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt.

Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für die finanzielle Beteiligung der Strukturfonds an den Aktionen in Durchführung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts auf der Grundlage der Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der betreffenden Aktionen vorgenommen.

In Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁽¹⁰⁾, ist vorgesehen, daß die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für den gesamten Zeitraum beschlossenen Gemeinschaftsbeiträge und ihre jährliche Aufteilung in Ecu zu Preisen des Jahres ausgedrückt werden, in dem die betreffende Entscheidung ergeht, und der Indexierung unterliegen. Diese jährliche Aufteilung der Mittel muß der Progression

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1994, S. 9.

der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 entsprechen. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, der demjenigen entspricht, anhand dessen die Haushaltsmittel jährlich im Rahmen der technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indiziert werden.

Während der Umsetzung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die darin enthaltenen Einzelvorhaben mit den für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Produkte in Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 geltenden Auswahlkriterien übereinstimmen.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete finanzielle Angaben vorlegen, um die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu erlauben. Die Überprüfung muß für die Gesamtheit der Maßnahmen der Zielvorgabe 5a in jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen werden. Die Analyse der vorgelegten oder durch die italienischen Behörden noch vorzulegenden Informationen hat diese Überprüfung bisher noch nicht gestattet und muß im Rahmen der Partnerschaft erfolgen. Eine endgültige Bestätigung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit ist unerlässlich für die Weiterführung der Beteiligung des EAGFL an den Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gemeinschaftliche Förderkonzept für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Italien, Gebiete außerhalb von Ziel 1, für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 wird genehmigt.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Durchführung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts nach den darin im einzelnen festgelegten Bestimmungen und entsprechend den Regeln und Leitlinien der Strukturfonds und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

Artikel 2

Folgende Produktionszweige wurden für eine gemeinsame Aktion gewählt :

- Fleisch,
- Eier,
- Milch- und Milcherzeugnisse,
- Getreide,
- Ölsaaten : Olivenöl,
- Wein und alkoholische Getränke,
- Obst und Gemüse,
- Blumen und Zierpflanzen,
- Saatgut,
- sonstige pflanzliche Erzeugnisse : Arzneipflanzen, Pilze,
- forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 3

Die für die Beteiligung des EAGFL vorgesehenen Mittel betragen 185 626 000 ECU.

Artikel 4

Zu Zwecken der Indexierung beträgt die jährliche Aufteilung der höchstmöglichen globalen Mittelzuweisung für den Beitrag des EAGFL :

in ECU (Preise 1994)

1994	0
1995	36 630 000
1996	37 525 000
1997	37 157 000
1998	37 157 000
1999	37 157 000
Insgesamt	185 626 000

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1994

zur Genehmigung der im Rahmen der Zielvorgabe 5a für den Zeitraum von 1994 bis 1999 zur strukturellen Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Niederlanden erfolgten einheitlichen Programmplanung

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(94/835/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die niederländische Regierung hat der Kommission die in Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 bezeichnete Programmplanung am 27. April 1994 übermittelt und am 18. Oktober 1994 durch zusätzliche Auskünfte vervollständigt. Diese Programmplanung betrifft die strukturelle Verbesserung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 genannten Sektoren sowie die in Artikel 10 Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Beihilfeanträge.

Die einheitliche Programmplanung erfüllt die gestellten Bedingungen und enthält die Angaben, die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ erforderlich sind.

Sie wurde im Einvernehmen mit dem beteiligten Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁵⁾, partnerschaftlich ausgearbeitet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushalts-

vollzug für die Strukturfonds⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁽⁷⁾, bestimmt die Kommission Zeit und zeitliche Aufteilung der indexierten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, ausgedrückt in Ecu, zu Preisen des Jahres der Planungsgenehmigung. Die Aufteilung dieser Beteiligung nach Jahren ist mit den steigenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 abzustimmen. Ihre Indexierung erfolgt unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes, der den Sätzen entspricht, gemäß denen die für den Gemeinschaftshaushalt bereinigten Finanzvorausschätzungen jährlich angepaßt werden.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94⁽⁹⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein gegenüber den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmender Durchführungstermin festzulegen.

Während der Umsetzung des einzigen Programmplanungsdokuments trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die darin enthaltenen Einzelvorhaben mit den für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Produkte in Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 geltenden Auswahlkriterien übereinstimmen.

Die Investitionen im Sektor der Milchproduktion zielen ausschließlich auf neue Produkte oder technische Innovation ab, und diese Investitionen müssen dazu beitragen, die Vermarktung der bestehenden Milchproduktion zu erleichtern, ohne eine Produktionssteigerung zu verursachen.

Um Klarheit über die Gesamtheit der Bedingungen, welche die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 in den Niederlanden bestimmt, sicherzustellen, wird dieser Mitgliedstaat der Kommission bis zum 15. Februar 1995 eine konsolidierte Fassung des einzigen Programmplanungsdokuments unterbreiten, wie sie aus

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1994, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

der im Rahmen der Partnerschaft erzielten Übereinkunft hervorgeht, die in dem dem Anhang dieser Entscheidung beigefügten Dokument konkretisiert ist⁽¹⁾. Diese konsolidierte Fassung muß alle erforderlichen Angaben entsprechend Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und entsprechend den Artikeln 8, 9, 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete finanzielle Angaben vorlegen, um die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu erlauben. Die Überprüfung muß für die Gesamtheit der Maßnahmen der Zielvorgabe 5a in jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen werden. Die Analyse der vorgelegten oder durch die niederländischen Behörden noch vorzulegenden Informationen hat diese Überprüfung bisher noch nicht gestattet und muß im Rahmen der Partnerschaft erfolgen. Eine endgültige Bestätigung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit ist unerlässlich für die Weiterführung der Beteiligung des EAGFL an den Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die einheitliche Programmplanung zur strukturellen Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Niederlanden wird für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

Artikel 2

Folgende Sektoren sind für eine gemeinsame Maßnahme vorgesehen :

- Saatgut,
- Kartoffeln,
- Blumen und Pflanzen,
- andere pflanzliche Erzeugnisse,
- Obst und Gemüse,
- biologische Produkte,
- Fleisch,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Eier und Geflügel.

Artikel 3

Im Rahmen der in Artikel 1 genannten Programmplanung beteiligt sich der EAGFL mit höchstens 39 206 642 ECU.

Die Einzelheiten zur Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich des finanziellen Beitrags des EAGFL zu den für eine gemeinsame Maßnahme ausgewählten verschiedenen Sektoren, sind in den Durchführungsbestimmungen und in dem dieser Entscheidung im Anhang beigefügten Finanzierungsplan präzisiert⁽²⁾.

Artikel 4

Der für die finanzielle Beteiligung des EAGFL vorgesehene Höchstbetrag wird für Zwecke der Indexierung auf die nachstehenden Jahre wie folgt aufgeteilt :

in ECU (zu Preisen von 1994)

1994	6 534 440
1995	6 534 440
1996	6 534 441
1997	6 534 440
1998	6 534 440
1999	6 534 441
Insgesamt	39 206 642

Artikel 5

Die den ersten Teilbetrag betreffende Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 6 534 440 ECU.

Die für die folgenden Teilbeträge zu erlassenden Verpflichtungsermächtigungen stützen sich auf den Finanzierungsplan der einheitlichen Programmplanung und richten sich nach dem Stand ihrer Anwendung.

Artikel 6

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Ausgaben für Maßnahmen einer Programmplanung, für die der Mitgliedstaat Rechtsvorschriften erlassen und spätestens am 31. Dezember 1999 eine zweckgebundene Finanzierung vorgesehen hat. Die Kosten dieser Maßnahmen werden spätestens am 31. Dezember 2001 verbucht.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1994

zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a im Vereinigten Königreich, mit Ausnahme der Ziel-1-Gebiete Merseyside, Highlands and Islands und Nordirland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(94/836/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat der Kommission das in Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 bezeichnete einzige Programmplanungsdokument übermittelt und am 5. Juli, 19. August, 26. September, 27. September, 19. Oktober und am 21. Oktober 1994 durch zusätzliche Auskünfte vervollständigt. Dieses Programmplanungsdokument betrifft die Pläne zur strukturellen Verbesserung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 genannten Sektoren sowie die in Artikel 10 Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Beihilfeanträge.

Das einzige Programmplanungsdokument erfüllt die gestellten Bedingungen und enthält die Angaben, die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ erforderlich sind.

Es wurde im Einvernehmen mit dem beteiligten Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europä-

ischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁵⁾, partnerschaftlich ausgearbeitet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁽⁷⁾, bestimmt die Kommission Zeit und zeitliche Aufteilung der indexierten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, ausgedrückt in Ecu, zu Preisen des Jahres der Planungsgenehmigung. Die Aufteilung dieser Beteiligung nach Jahren ist mit den steigenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 abzustimmen. Ihre Indexierung erfolgt unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes, der den Sätzen entspricht, gemäß denen die für den Gemeinschaftshaushalt bereinigten Finanzvorausschätzungen jährlich angepaßt werden.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94⁽⁹⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein gegenüber den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmender Durchführungstermin festzulegen.

Während der Umsetzung des einzigen Programmplanungsdokuments trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die darin enthaltenen Einzelvorhaben mit den für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Produkte in Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 geltenden Auswahlkriterien übereinstimmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1994, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

Um Klarheit über die Gesamtheit der Bedingungen, welche die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 im Vereinigten Königreich bestimmt, sicherzustellen, wird dieser Mitgliedstaat der Kommission bis zum 15. Februar 1995 eine konsolidierte Fassung des einzigen Programmplanungsdokuments unterbreiten, wie sie aus der im Rahmen der Partnerschaft erzielten Übereinkunft hervorgeht, die in dem dem Anhang dieser Entscheidung beigefügten Dokument konkretisiert ist⁽¹⁾. Diese konsolidierte Fassung muß alle erforderlichen Angaben entsprechend Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und entsprechend den Artikeln 8, 9, 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete finanzielle Angaben vorlegen, um die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu erlauben. Die Überprüfung muß für die Gesamtheit der Maßnahmen der Zielvorgabe 5a in jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen werden. Die Analyse der vorgelegten oder durch die Behörden des Vereinigten Königreichs noch vorzulegenden Informationen hat diese Überprüfung bisher noch nicht gestattet und muß im Rahmen der Partnerschaft erfolgen. Eine endgültige Bestätigung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit ist unerlässlich für die Weiterführung der Beteiligung des EAGFL an den Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 betreffende einzige Programmplanungsdokument zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Vereinigten Königreich, mit Ausnahme der Ziel-1-Gebiete Merseyside, Highlands and Islands und Nordirland, wird genehmigt.

Artikel 2

Folgende Sektoren sind für eine gemeinsame Maßnahme vorgesehen :

- Fleisch,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Eier und Geflügel,
- Getreide,
- Ölfrüchte,
- Kartoffeln,
- Obst und Gemüse,
- Blumen und Pflanzen,
- verschiedene Gemüserzeugnisse,
- Saatgut.

Artikel 3

Die Beteiligung des EAGFL, die im Rahmen dieses einzigen Dokuments gewährt wird, beläuft sich auf höchstens 226 487 000 ECU.

Die Einzelheiten zur Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich des finanziellen Beitrags des EAGFL zu den für eine gemeinsame Maßnahme ausgewählten verschiedenen Sektoren, sind in den Durchführungsbestimmungen und in dem dieser Entscheidung im Anhang beigefügten Finanzierungsplan präzisiert⁽²⁾.

Artikel 4

Der für die finanzielle Beteiligung des EAGFL vorgesehene Höchstbetrag wird für Zwecke der Indexierung auf die nachstehenden Jahre wie folgt aufgeteilt :

in ECU (zu Preisen von 1994)

1994	38 594 000
1995	39 252 000
1996	35 483 000
1997	36 395 000
1998	37 729 000
1999	39 034 000
Insgesamt	226 487 000

Artikel 5

Die den ersten Teilbetrag betreffende Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 38 594 000 ECU.

⁽¹⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Die für die folgenden Teilbeträge zu erlassenden Verpflichtungsermächtigungen stützen sich auf den Finanzierungsplan des einzigen Programmplanungsdokuments und richten sich nach dem Stand ihrer Anwendung.

Artikel 6

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen dieses einzigen Programmplanungsdokuments, für die im Mitgliedstaat bis spätestens 31. Dezember 1999 rechtlich bindende Verpflichtungen getroffen und die erforderlichen Mittel spezifisch zugewiesen werden. Die Auszahlungen für

diese Maßnahmen müssen spätestens am 31. Dezember 2001 getätigt sein.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1994

mit besonderen Zulassungsbedingungen für Umpackzentren und Kennzeichnungsvorschriften für die aus einem Umpackzentrum stammenden Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 77/99/EWG des Rates

(94/837/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei
der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleisch-
erzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen
Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Umpackzentren können außer dem Neuzusammen-
stellen und Umverpacken von Waren noch weitere Tätig-
keiten, wie Zerlegen oder das Aufschneiden von Fleisch-
erzeugnissen, durchgeführt werden. Dies bedeutet, daß die
Erzeugnisse unter Umständen unverpackt, d. h. ohne
Umhüllung oder Verpackung, bearbeitet werden.Es gilt, die Hygienevorschriften für derartige Arbeitsvor-
gänge festzulegen.Darüber hinaus ist die Genußtauglichkeitskennzeichnung
für die aus Umpackzentren stammenden Erzeugnisse fest-
zulegen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Umpackzentren, in denen Fleischerzeugnisse ohne
vorheriges Entfernen der Umhüllung lediglich neu
zusammengestellt werden, müssen die einschlägigen
Bedingungen gemäß Anhang B Kapitel VII Nummer 1
der Richtlinie 77/99/EWG erfüllen.(2) Umpackzentren, in denen Waren aus ihrer Umhül-
lung entnommen und neu verpackt werden, müssen die
Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel I und II der
Richtlinie 77/99/EWG sowie die entsprechenden Bedin-
gungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1
Buchstaben a), b), d), e) und f) und Nummer 2
Buchstaben (a), c), i) und j) der genannten Richtlinie
erfüllen.*Artikel 2*(1) Aus Umpackzentren stammende Erzeugnisse
gemäß Artikel 1 Absatz 1 müssen das Genußtauglich-
keitskennzeichen des ursprünglichen Herstellungsbetriebs
behalten.Aus Umpackzentren stammende Erzeugnisse gemäß
Artikel 1 Absatz 2 müssen ein Genußtauglichkeitskenn-
zeichen gemäß Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG
tragen. Dieses Kennzeichen wird den Umpackzentren
von der zuständigen Behörde zugeteilt.Werden Fleischerzeugnisse verschiedenen Ursprungs neu
zusammengestellt, so ist das Genußtauglichkeitskenn-
zeichen des Umpackzentrums auf die letzte Verpackung,
die im Umpackzentrum vorgenommen wurde, aufzu-
bringen.(2) Die Umpackzentren müssen über ein spezifisches
Buchführungssystem verfügen, so daß die zuständige
Behörde den Ursprungsbetrieb eines unverpackten
Erzeugnisses ermitteln kann.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1994

zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Spanien (mit Ausnahme von Andalusien, Asturien, den Kanarischen Inseln, Cantabria, Castilla und León, Castilla-La Mancha, der Gemeinde Valencia, Estremadura, Galizien, Murcia sowie Ceuta und Melilla)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(94/838/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates⁽³⁾ wurde die genannte Gemeinschaftsmaßnahme auf forstwirtschaftliche Erzeugnisse ausgedehnt.

Die spanische Regierung hat der Kommission das in Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 bezeichnete einzige Programmplanungsdokument am 28. April 1994 übermittelt und am 31. Mai, 27. Juli, 5. August und 28. Oktober 1994 durch zusätzliche Auskünfte vervollständigt. Dieses Programmplanungsdokument betrifft die Pläne zur strukturellen Verbesserung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 genannten Sektoren sowie die in Artikel 10 Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Beihilfeanträge.

Das einzige Programmplanungsdokument erfüllt die gestellten Bedingungen und enthält die Angaben, die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ erforderlich sind.

Es wurde im Einvernehmen mit dem beteiligten Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz

der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁶⁾, partnerschaftlich ausgearbeitet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁽⁸⁾, bestimmt die Kommission Zeit und zeitliche Aufteilung der indexierten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, ausgedrückt in Ecu, zu Preisen des Jahres der Planungsgenehmigung. Die Aufteilung dieser Beteiligung nach Jahren ist mit den steigenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 abzustimmen. Ihre Indexierung erfolgt unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes, der den Sätzen entspricht, gemäß denen die für den Gemeinschaftshaushalt bereinigten Finanzvorausschätzungen jährlich angepaßt werden.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94⁽¹⁰⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein gegenüber den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmender Durchführungstermin festzulegen.

Während der Umsetzung des einzigen Programmplanungsdokuments trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die darin enthaltenen Einzelvorhaben mit den für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Produkte in Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 geltenden Auswahlkriterien übereinstimmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1994, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

Um Klarheit über die Gesamtheit der Bedingungen, welche die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 in Spanien bestimmen, sicherzustellen, wird dieser Mitgliedstaat der Kommission bis zum 15. Februar 1995 eine konsolidierte Fassung des einzigen Programmplanungsdokuments unterbreiten, wie sie aus der im Rahmen der Partnerschaft erzielten Übereinkunft hervorgeht, die in dem dem Anhang dieser Entscheidung beigefügten Dokument konkretisiert ist⁽¹⁾. Diese konsolidierte Fassung muß alle erforderlichen Angaben entsprechend Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und entsprechend den Artikeln 8, 9, 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete finanzielle Angaben vorlegen, um die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu erlauben. Die Überprüfung muß für die Gesamtheit der Maßnahmen der Zielvorgabe 5a in jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen werden. Die Analyse der vorgelegten oder durch die spanischen Behörden noch vorzulegenden Informationen hat diese Überprüfung bisher noch nicht gestattet und muß im Rahmen der Partnerschaft erfolgen. Eine endgültige Bestätigung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit ist unerläßlich für die Weiterführung der Beteiligung des EAGFL an den Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 betreffende einzige Programmplanungsdokument zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Spanien (mit Ausnahme von Andalusien, Asturien, den Kanarischen Inseln, Cantabria, Castilla und León, Castilla-La Mancha, der Gemeinde Valencia, Estremadura, Galizien, Murcia sowie Ceuta und Melilla) wird genehmigt.

Artikel 2

Folgende Sektoren sind für eine gemeinsame Maßnahme vorgesehen:

- forstwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Fleisch,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Eier und Geflügel,
- verschiedene Tiere,
- Getreide,
- Ölsaaten und -pflanzen,
- Wein und Alkohol,
- Obst und Gemüse,
- Blumen und Pflanzen,

- Saatgut,
- Kartoffeln.

Artikel 3

Die Beteiligung des EAGFL, die im Rahmen dieses einzigen Dokuments gewährt wird, beläuft sich auf höchstens 119 000 000 ECU.

Die Einzelheiten zur Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich des finanziellen Beitrags des EAGFL zu den für eine gemeinsame Maßnahme ausgewählten verschiedenen Sektoren, sind in den Durchführungsbestimmungen und in dem dieser Entscheidung im Anhang beigefügten Finanzierungsplan präzisiert⁽²⁾.

Artikel 4

Der für die finanzielle Beteiligung des EAGFL vorgesehene Höchstbetrag wird für Zwecke der Indexierung auf die nachstehenden Jahre wie folgt aufgeteilt:

in ECU (zu Preisen von 1994)

1994	24 506 000
1995	23 231 000
1996	21 325 000
1997	16 763 000
1998	16 956 000
1999	16 219 000
Insgesamt	119 000 000

Artikel 5

Die den ersten Teilbetrag betreffende Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 24 506 000 ECU.

Die für die folgenden Teilbeträge zu erlassenden Verpflichtungsermächtigungen stützen sich auf den Finanzierungsplan des einzigen Programmplanungsdokuments und richten sich nach dem Stand ihrer Anwendung.

Artikel 6

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen dieses einzigen Programmplanungsdokuments, für die im Mitgliedstaat bis spätestens 31. Dezember 1999 rechtlich bindende Verpflichtungen getroffen und die erforderlichen Mittel spezifisch zugewiesen werden. Die Auszahlungen für diese Maßnahmen müssen spätestens am 31. Dezember 2001 getätigt sein.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG zur Festlegung der Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/839/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 21a und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

in der Entscheidung 91/449/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/847/EG⁽⁴⁾, sind die Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse festgelegt.

In den von Maul- und Klauenseuche freien Gebieten Namibias und Südafrikas wurden seit über zwölf Monaten keine Ausbrüche der Seuche festgestellt oder diesbezügliche Impfungen durchgeführt. In anderen Teilen dieser Länder wurden jedoch Impfungen gegen die Seuche durchgeführt. Importe vollständig hitzebehandelter Fleischerzeugnisse sind aus ganz Namibia und Südafrika zugelassen.

Welche Kategorien Fleischerzeugnisse aus Drittländern einführt werden können, hängt von der Seuchen- und Hygienesituation im Herstellungsland ab. Zur Einfuhr aus den seuchenfreien Regionen können bestimmte Fleischerzeugnisse zugelassen werden, die einer geeigneten Behandlung durch Reifung, Marinierung und anschließender Trocknung unterzogen wurden.

Für die neue Bescheinigung sollte eine gewisse Einführungszeit vorgesehen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 91/449/EWG wird wie folgt geändert :

1. Am Ende von Artikel 1 Absatz 2 wird vor dem Satz „Die entsprechende Bescheinigung muß der Sendung beiliegen.“ folgender Wortlaut eingefügt : „Außerdem lassen die Mitgliedstaaten aus den in Anhang F Teil 2 genannten Ländern die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zu, die einer Behandlung durch Reifung, Marinierung und anschließender Trocknung unterzogen wurden, so daß im Enderzeugnis ein aw-Wert von höchstens 0,93 und ein pH-Wert von höchstens 6 erreicht wird.“
2. Der beigefügte Anhang wird als Anhang F in die Entscheidung aufgenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Februar 1995.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 29.⁽⁴⁾ Siehe Seite 56 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG F

TEIL I

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Fleischerzeugnisse, die einer Behandlung durch Reifung, Marinierung und anschließender Trocknung unterzogen wurden

Bescheinigung Nr.

Bestimmungsland :
(EG-Mitgliedstaat)

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung :

Versandland :
(siehe Verzeichnis in Anhang F Teil II)

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

I. Identifizierung der Fleischerzeugnisse

Art der Fleischerzeugnisse :

Art der Stücke :

Anzahl Stücke/Packstücke :

Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur :

Haltbarkeit :

Nettogewicht :

II. Herkunft der Fleischerzeugnisse

Anschrift(en) und veterinärämtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Frischfleisch liefernden Betriebs (Betriebe) :

Anschrift(en) und veterinärämtliche Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Betriebs (Betriebe) :

III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse

Die Fleischerzeugnisse werden von :
(Verladeort)

mit folgendem Transportmittel (!) :

nach : versand.
(Bestimmungsland und -ort)

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

(!) Bei Eisenbahnwaggons und LKW ist das amtliche Kennzeichen, bei Flugzeugen und bei Schiffen der Name anzugeben.

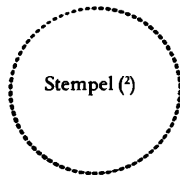
IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt :

1. Die oben bezeichneten Fleischerzeugnisse
 - a) wurden aus frischem Fleisch hergestellt, das den tierseuchenrechtlichen Anforderungen der Artikel 14, 15 und 16 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates genügt und das in Übereinstimmung mit der Entscheidung .../.../EG der Kommission ist (1);
 - b) wurden einer Behandlung unterzogen, nach deren Abschluß
 - ihr aw-Wert höchstens 0,93 und
 - ihr pW-Wert höchstens 6 beträgt.
2. Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Maßnahmen gegen eine erneute Kontaminierung getroffen.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (?)
 (Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation)

TEIL II

Verzeichnis der Länder, die zur Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Teil I des Anhangs F zugelassen sind

Namibia
 Südafrika

(1) Letzte tierseuchenrechtliche Entscheidung der Kommission über die Einfuhr von Frischfleisch aus dem betreffenden Herkunftsland.
 (2) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 94/200/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Ecuador

(94/840/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verzeichnis der von Ecuador zur Einfuhr von Erzeug-
nissen der Fischerei und der Aquakultur in die Gemein-
schaft zugelassenen Betriebe ist mit der Entscheidung
94/200/EG der Kommission⁽²⁾ erstellt worden. Dieses
Verzeichnis kann nach Übermittlung eines neuen
Verzeichnisses durch die zuständige Behörde in Ecuador
geändert werden.Die zuständige Behörde in Ecuador hat ein neues
Verzeichnis übermittelt, in dem vier Betriebe hinzugefügt
und die Informationen von acht Betrieben geändert
werden.Das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe ist entspre-
chend zu ändern.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen dem mit der Entscheidung 90/13/EWG der
Kommission⁽³⁾ eingeführten Verfahren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang B der Entscheidung 94/200/EG wird durch den
Anhang dieser Entscheidung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1994, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 70.

ANHANG

„ANHANG B

Verzeichnis der Betriebe

Zulassungsnummer	Betrieb	Anschrift	Provinz
4	Copesa	Guayaquil	Guayas
6	Ecuamar	Salinas	Guayas
9	Ideal	Manta	Manabi
11	Induval	Santa Rosa	Guayas
12	Inpeca	Santa Elena	Guayas
13	Ipesa	Guayaquil	Guayas
14	La Portuguesa	Salinas	Guayas
15	Neptuno	Manta	Manabi
18	Pespaca	Manta	Manabi
19	Pesq. Manabi	Guayaquil	Guayas
20	Pesq. Polar	Jipijapa	Manabi
24	Santa Priscila	Guayaquil	Guayas
25	Seafman	Manta	Manabi
27	Camaronera	Guayaquil	Guayas
29	Conservas Isabel	Manta	Manabi
31	Empaca	Salinas	Guayas
32	Empagram	Guayaquil	Guayas
34	Enaca	Guayaquil	Guayas
35	Enl. Ec. de Alimentos	Manta	Manabi
36	Epomar	Salinas	Guayas
37	Esca	Guayaquil	Guayas
38	Exporklore SA	Guayaquil	Guayas
42	Frimar	Guayaquil	Guayas
44	Ind. Pesq. Jambeli	Guayaquil	Guayas
45	Inepaca	Manta	Manabi
46	Inexpac	Guayaquil	Guayas
47	La Corona	Salinas	Guayas
48	Lanco	Arenillas	El Oro
49	Marfrut	Guayaquil	Guayas
50	Mitad del Mundo	Sanborondón	Guayas
51	Nirsa	Guayaquil	Guayas
52	Progalca	Guayaquil	Guayas
54	Promasa	Manta	Manabi
56	Songa	Guayaquil	Guayas
57	ABC	Guayaquil	Guayas
61	Granma	Guayaquil	Guayas
62	Incopes	Guayaquil	Guayas
64	Inpesca	Guayaquil	Guayas
65	Ipecasa	Guayaquil	Guayas
66	Lubar	Manta	Manabi
67	Marecuador	Machala	El Oro
80	Cachugran	Durán	Guayas
81	Demarco	Santa Elena	Guayas
84	Pesq. Fernández	Guayaquil	Guayas
89	Langolf	Durán	Guayas
90	Pesca Ecuatoriana	Mania	Manabi
93	Camarsa Int.	Santa Rosa	El Oro
96	Cosace	Manta	Manabi
98	Crimasa	Durán	Guayas
99	Ersa	Guayaquil	Guayas
100	Fribalao	Durán	Guayas
101	Fricmares	Guayaquil	Guayas

Zulassungs- nummer	Betrieb	Anschrift	Provinz
107	Proculmar	Guayaquil	Guayas
110	Acuaespecies	Guayaquil	Guayas
111	Consemar	Esmeraldas	Esmeraldas
116	Estar	Durán	Guayas
118	Exp. Marest	Machala	El Oro
119	Fracusa	Guayaquil	Guayas
122	Mar Grande	Tosagua	Manabi
123	Marines	Durán	Guayas
126	Promariscos	Durán	Guayas
128	Telson y Rostrum	Bahía	Manabi
129	Apolinar Pesca Seca	Balzar	Guayas
131	Egbasa	Sucre	Manabi
132	Emp. Bacam	Sucre	Manabi
133	Emp. Somar	Guayaquil	Guayas
135	Mariscadora Capex	Guayaquil	Guayas
136	Pesq. Bravito	Machala	El Oro
137	Pesq. Sumpa		
140	Calvi	Guayaquil	Guayas
141	Chupamar	Guayaquil	Guayas
143	Expalsa	Durán	Guayas
144	Frumaco	Guayaquil	Guayas
145	Frutrosa	Guayaquil	Guayas
147	Grancomar	Guayaquil	Guayas
148	Marcosta	Guayaquil	Guayas
150	Peslasa	Guayaquil	Guayas
151	Pesq. del Carmen	Guayaquil	Guayas
157	Aquamundo		Guayas
158	Bajespec	Guayaquil	Guayas
165	Emp. Champmar	Guayaquil	Guayas
166	Extamarsa	Machala	El Oro
167	Fricomsa	Guayaquil	Guayas
170	Langua	Guayaquil	Guayas
171	Marcrusa	Durán	Guayas
173	Orvipesa	Guayaquil	Guayas
179	Ultraespec	Manta	Manabi
184	Aquafinca	Santa Isabil	Azuay
189	Camaguay	Guayaquil	Guayas
193	Caprosa	Guayaquil	Guayas
196	Dibsa	Guayaquil	Guayas
197	Docapes	Santa Elena	Guayas
198	Ecuacrus	Guayaquil	Guayas
200	Ecuamaron	Guayaquil	Guayas
202	Entrepiscinas	Santa Elena	Guayas
203	Frigocojisa	Sucre	Manabi
207	Inducam	Guayas	Guayaquil
210	Jocristy Mar	Guayaquil	Guayas
218	Macromar	Eloy Alfaro	Guayas
230	Togen	Machala	El Oro
232	Almarsa	Guayaquil	Guayas
235	Camasan	Eloy Alfaro	Guayas
238	Coitrin	Santa Elena	Guayas
243	Emyaco	Salinas	Guayas
245	Gama Marina	Guayaquil	Guayas
249	Langosmar	Guayaquil	Guayas
250	Manapez	Manta	Manabi
252	Mardecoral	Guayaquil	Guayas
253	Mardex	Manta	Manabi

Zulassungsnummer	Betrieb	Anschrift	Provinz
254	Marsanjósé	Chone	Manabi
255	Mera Julieta	Manta	Manabi
256	Naranjo Onassis	Machala	El Oro
258	Oceanpac	Guayaquil	Guayas
263	Pimaca	Naranjal	Guayas
267	Promarosa	Salinas	Guayas
268	Raymondi Germania	Guayaquil	Guayas
275	Cam. y Pesq. Acuario	Guayaquil	Guayas
276	Casierra	Machala	El Oro
284	Crevette	Manta	Manabi
285	Encopac	Guayaquil	Guayas
286	Enderica Luis	Guayaquil	Guayas
288	Fincacua	Guayaquil	Guayas
291	Jara Luis		
292	Marnad	Esmeraldas	Esmeraldas
294	Lanpave	Guayaquil	Guayas
295	Mabiosa	Guayaquil	Guayas
298	Maramoro	Guayaquil	Guayas
299	Marisec	Guayaquil	Guayas
301	Mirakles	Guayaquil	Guayas
303	Oro Mariscos	Guayaquil	Guayas
304	Paexport	Guayaquil	Guayas
307	Probiosa	Guayaquil	Guayas
310	Sharking	Guayaquil	Guayas
319	Cam. Santanamar		
325	Gambas del Pacífico	Guayaquil	Guayas
328	Lancoral		
329	Lang. Camarones Usti	Guayaquil	Guayas
331	Marderey		
333	Ochoa Beatriz	Manta	Manabi
336	Polinec	Guayaquil	Guayas
337	Pranaluna	Guayaquil	Guayas
339	Trintade	Machala	El Oro
340	Yifar Express	Guayaquil	Guayas
341	Aquatech		
346	Ecuatoriana de Mariscos Emarsa SA	Guayaquil	Guayas
347	Fortumar	Guayaquil	Guayas
349	Franco Diego	Manta	Manabi
350	Game Eduardo	Manta	Manabi
351	Guirao Rafael	Playas	Guayas
353	Jaibazul	Bahía	Manabi
354	Maguilar	Guayaquil	Guayas
360	Rongasa		
363	Aguilar Nelio	Durán	Guayas
366	Camaronera Rey		
370	Ecuexport		
372	Empesec		
373	Encalada Luis	Santa Elena	Guayas
376	GTM		
382	Pesycam		Guayas
384	Pinvelar		
387	Primebrand		
388	Promarpasa		
389	Prosedeca	Portoviejo	Manabi
390	Raymundi Jorge		
391	Romaporsa		Guayas

Zulassungsnummer	Betrieb	Anschrift	Provinz
393	Sopesca (Ginecorp)		
394	Transmarina	Manta	Manabi
395	Zeleosa	Esmeraldas	Esmeraldas
399	Chitoa SA	Quito	Pichincha
402	Corvapar		
404	Grumodus		
408	Manselcorp		
409	Maricultura	Sucre	Manabi
410	Martucci	Guayaquil	Guayas
412	Oceanexa	Machala	El Oro
413	Oxiteca		
418	Alimentos Marítimos Congelados SA (Amarcon)	Manta	Manabi
425	Alimentos Marítimos Ecuatorianos SA (Almare)	Monte Cristi	Manabi“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 1994****über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für die Analysen und Tests bezüglich Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis (Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire in Paris, Frankreich)**

(94/841/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinär-
bereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 28 der Richtlinie
92/46/EWG des Rates⁽³⁾ wurde das Laboratoire Central
d'Hygiène Alimentaire in Paris, Frankreich, zum Referenz-
labor für die Analysen und Tests bezüglich Milch und
Erzeugnisse auf Milchbasis bestimmt.Gemäß der Entscheidung 94/94/EG der Kommission⁽⁴⁾
wurde dem Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire in
Paris, Frankreich, bereits eine Finanzhilfe ausgezahlt und
wurde ein Vertrag zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und diesem Institut für die Laufzeit eines Jahres
abgeschlossen. Es empfiehlt sich, diesen Vertrag um ein
Jahr zu verlängern und eine zusätzliche Finanzhilfe
vorzusehen, damit das Referenzlabor seine Befugnisse und
Aufgaben gemäß Anhang D Kapitel II der Richtlinie
92/46/EWG weiterhin wahrnehmen kann.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Gemeinschaft gewährt dem in Anhang D Kapitel I
der Richtlinie 92/46/EWG bestimmten gemeinschaft-
lichen Referenzlabor, dem Laboratoire Central d'Hygiène
Alimentaire, eine zusätzliche Finanzhilfe von höchstens
100 000 ECU.*Artikel 2*(1) Für die Zwecke des Artikels 1 wird der in der
Entscheidung 94/94/EG genannte Vertrag um ein Jahr
verlängert.(2) Der Generaldirektor für Landwirtschaft wird
ermächtigt, den Nachtrag zu diesem Vertrag im Namen
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu
unterzeichnen.(3) Die in Artikel 1 vorgesehene Finanzhilfe wird dem
Referenzlabor gemäß den Bedingungen des in der
Entscheidung 94/94/EG genannten Vertrags ausgezahlt.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 65.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1994

über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für Salmonellen (Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiene in Bilthoven, Niederlande)

(94/842/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 92/117/EWG des
Rates⁽³⁾ wurde das Rijksinstituut voor Volksgezondheid
en Milieuhygiene in Bilthoven, Niederlande, zum Referenz-
labor für Salmonellen bestimmt.Gemäß der Entscheidung 94/93/EG der Kommission⁽⁴⁾
wurde dem Rijksinstituut voor Volksgezondheid en
Milieuhygiene in Bilthoven, Niederlande, bereits eine
Finanzhilfe ausgezahlt und wurde ein Vertrag zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und diesem Institut für
die Laufzeit eines Jahres abgeschlossen. Es empfiehlt sich,
diesen Vertrag um ein Jahr zu verlängern und eine
zusätzliche Finanzhilfe vorzusehen, damit das Referenz-
labor seine Befugnisse und Aufgaben gemäß Anhang IV
Kapitel II der Richtlinie 92/117/EWG weiterhin wahr-
nehmen kann.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Gemeinschaft gewährt dem in Artikel 13 der Richt-
linie 92/117/EWG bestimmten gemeinschaftlichen Referenz-
labor, dem Rijksinstituut voor Volksgezondheid en
Milieuhygiene, eine zusätzliche Finanzhilfe von höchstens
100 000 ECU.*Artikel 2*(1) Für die Zwecke des Artikels 1 wird der in der
Entscheidung 94/93/EG genannte Vertrag um ein Jahr
verlängert.(2) Der Generaldirektor für Landwirtschaft wird
ermächtigt, den Nachtrag zu diesem Vertrag im Namen
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu
unterzeichnen.(3) Die in Artikel 1 vorgesehene Finanzhilfe wird dem
Referenzlabor gemäß den Bedingungen des in der
Entscheidung 94/93/EG genannten Vertrags ausgezahlt.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 64.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1994

über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für Zoonosen-Epidemiologie (Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin — vormals Bundesgesundheitsamt — in Berlin, Deutschland)

(94/843/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 92/117/EWG des
Rates ⁽³⁾ wurde das Bundesgesundheitsamt, nunmehr
Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz
und Veterinärmedizin, zum Referenzlabor für Zoonosen-
Epidemiologie bestimmt.Gemäß der Entscheidung 94/91/EG der Kommission ⁽⁴⁾
wurde dem Bundesgesundheitsamt, nunmehr Bundesin-
stitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veteri-
närmedizin, bereits eine Finanzhilfe ausgezahlt und wurde
ein Vertrag zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
diesem Institut für die Laufzeit eines Jahres abge-
schlossen. Es empfiehlt sich, diesen Vertrag um ein Jahr
zu verlängern und eine zusätzliche Finanzhilfe vorzu-
sehen, damit das Referenzlabor seine Befugnisse und
Aufgaben gemäß Anhang IV Kapitel II der Richtlinie
92/117/EWG weiterhin wahrnehmen kann.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Gemeinschaft gewährt dem mit der Richtlinie
92/117/EWG bestimmten gemeinschaftlichen Referenz-
labor, dem Bundesgesundheitsamt, nunmehr Bundesin-
stitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veteri-
närmedizin, eine zusätzliche Finanzhilfe von höchstens
100 000 ECU.*Artikel 2*(1) Für die Zwecke des Artikels 1 wird der in der
Entscheidung 94/91/EG genannte Vertrag um ein Jahr
verlängert.(2) Der Generaldirektor für Landwirtschaft wird
ermächtigt, den Nachtrag zu diesem Vertrag im Namen
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu
unterzeichnen.(3) Die in Artikel 1 vorgesehene Finanzhilfe wird dem
Referenzlabor gemäß den Bedingungen des in der
Entscheidung 94/91/EG genannten Vertrags ausgezahlt.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 62.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1994

zur Festlegung gemeinsamer spezifischer Programme hinsichtlich der Präferenzverfahren, der Kontrolle von Containern, der Umwandlung und der Zolllager im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten (MATTHAEUS-Programm)

(94/844/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 91/341/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten (MATTHAEUS-Programm)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Buchstabe c) der Entscheidung 91/341/EWG ist die Kommission gehalten, gemeinsame Ausbildungsprogramme für Zollbeamte zu erstellen.

Diese gemeinsamen Programme sind unerlässlich zur Erreichung der mit dem MATTHAEUS-Programm angestrebten Ziele, insbesondere des Ziels der einheitlichen Anwendung des Zollrechts an den Außengrenzen der Gemeinschaft.

Sie sind ferner wegen der Unterschiedlichkeit des derzeitigen Lehrangebots an den Zollschulen der Mitgliedstaaten notwendig.

Mit dem Beschluß 92/39 der Kommission⁽²⁾ wurde bereits ein gemeinschaftliches Programm zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten, die am Anfang ihrer Ausbildung stehen, angenommen.

Mit Hilfe gemeinsamer spezifischer Vertiefungs- und Spezialisierungsprogramme, die an den Zollschulen parallel zu dem ursprünglichen gemeinsamen Programm durchgeführt werden, soll die Vermittlung einer einheitlichen Ausbildung im Zollbereich in der ganzen Gemeinschaft intensiviert werden.

Diese gemeinsamen spezifischen Programme sind für Beamte bestimmt, die bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen.

Drei gemeinsame spezifische Programme zur Vertiefung und Spezialisierung hinsichtlich der aktiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung und des Versandverfahrens wurden bereits durch Beschluß 93/15/EWG⁽³⁾ der Kommission angenommen.

Vier weitere gemeinsame spezifische Programme hinsichtlich der Präferenzverfahren, der Kontrolle von Containern, der Umwandlung und der Zolllager sind notwendig.

Diese Notwendigkeit besteht bei den Präferenzverfahren, der Umwandlung und den Zolllagern durch die wirtschaftliche Bedeutung dieser Zollverfahren, bei der Kontrolle von Containern vor allem durch die Priorität für die Schmuggelbekämpfung.

Die Unterrichtung dieser Programme dient der einheitlichen Anwendung der Zollvorschriften in der Gemeinschaft und gewährleistet ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes.

Die Beamten, für die diese gemeinsamen spezifischen Programme bestimmt sind, müssen aufgrund ihrer Berufserfahrung in der Lage sein, den größtmöglichen Nutzen aus diesem Unterricht zu ziehen und so in Zukunft eine bessere Anwendung des gemeinschaftlichen Zollrechts und der Schmuggelbekämpfung zu gewährleisten.

Die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses MATTHAEUS —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Vier für Zollbeamte bestimmte gemeinsame spezifische Programme, nachstehend „spezifische Programme“ genannt, deren Inhalt in den Anhängen I, II, III und IV festgelegt ist, werden in den Zollschulen der Mitgliedstaaten durchgeführt.

Artikel 2

Im Sinne dieses Beschlusses gelten als :

1. „Zollschulen“ : alle Einrichtungen, in denen Zollbeamten Unterricht zu ihrer beruflichen Ausbildung erteilt wird ;
2. „Beamte mit Berufserfahrung“ : Beamte, die bereits eine Grundausbildung im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Entscheidung 92/39/EWG erhalten haben oder Beamte, die ausreichende allgemeine Zollkenntnisse besitzen, um sich mit den in den spezifischen Programmen behandelten Themen eingehend zu beschäftigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 41.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 23. 1. 1992, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1993, S. 19.

Artikel 3

Die spezifischen Programme sind für die Zollbeamten bestimmt, die mit der Anwendung der von diesen Programmen erfaßten Gebiete des Gemeinschaftsrechts oder der Schmuggelbekämpfung befaßt sind und bereits Berufserfahrung besitzen, unabhängig von dem Ort ihrer dienstlichen Verwendung.

Artikel 4

Der für den Unterricht in den spezifischen Programmen erforderliche Zeitraum ist so anzusetzen, daß die ausgebildeten Beamten anschließend für die künftige Durchführung der betreffenden Regelungen und der Kontrolle von Containern voll einsatzfähig sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die für die Durchführung der spezifischen Programme geltenden Bestimmungen und Modalitäten mit.

Artikel 6

Die Durchführung der spezifischen Programme steht der Durchführung ergänzender einzelstaatlicher Programme an den Zollschulen nicht entgegen.

Artikel 7

Dieser Beschluß findet ab 1. Januar 1995 Anwendung.

Artikel 8

Dieser Beschluß ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Spezifisches Programm : Präferenzrecht (Warenursprung)

1. ALLGEMEINES

Zollschuldrechtliche Bedeutung des Präferenzrechts ; maßgebliche Voraussetzung für die Ermittlung des tatsächlich anwendbaren Zollsatzes.
2. PRÄFERENZREGELUNGEN DER GEMEINSCHAFT MIT DRITTSTAATEN ODER STAATENGRUPPEN
 - 2.1. Überblick über die wichtigsten Präferenzsysteme und deren Rechtsgrundlagen in Abkommen oder einseitigen Gemeinschaftsakten :
EG/Mittel- und Osteuropa ; EG/EFTA (EWR) ; EG/Mittelmeerländer ; ÜLG ; EG/AKP-Staaten ; EG/Türkei ; APS.
 - 2.2. Anwendungsbereich der vorgesehenen Präferenzregelung nach Warenarten.
Voraussetzungen für die Präferenzgewährung in den verschiedenen Präferenzsystemen :
Geeignete Kriterien für Präferenzsysteme : Ursprung und freier Warenverkehr (Türkei).
Bedeutung und Abgrenzung von Freiverkehrseigenschaft/Ursprungseigenschaft als präferenzbegründende Kriterien.
3. BESTIMMUNG DES WARENURSPRUNGS
 - 3.1. Rechtsgrundlagen für die Ursprungsbestimmung präferenzberechtigter Waren (Ursprungsprotokolle der verschiedenen vertraglich vereinbarten Präferenzsysteme, Zollkodex der Gemeinschaft (Artikel 27) und Durchführungsbestimmungen (Artikel 66 ff.).
Abgrenzung vom Gemeinschaftsursprung des Zollkodex der Gemeinschaft (Artikel 22 bis 26) und seiner Durchführungsbestimmungen ; Anwendungsbereich dieser Texte (Außenwirtschaftsrecht) ; Anerkennung der Ursprungseigenschaft nach dem Zollkodex der Gemeinschaft (Artikel 22 bis 26) und seinen Durchführungsbestimmungen (Artikel 23 bis 24 des Zollkodex der Gemeinschaft und Artikel 35 bis 65 der Durchführungsbestimmung) ; vorrangige Spezialnormen für die Ursprungsbeurteilung im Präferenzrecht.
 - 3.2. Ursprungsbeurteilende Tatbestände im Rahmen des Präferenzrechtes (Ursprungs-Protokolle ; Zollkodex der Gemeinschaft (Artikel 27 Buchstabe b)) und seine Durchführungsbestimmungen (Artikel 66 ff.).
 - 3.2.1. Territorialitätsprinzip bei den Vorgängen für die Herstellung von Ursprungswaren.
 - 3.2.2. Vollständige Erzeugung der Ware im Gebiete einer Präferenzpartei.
 - 3.2.3. Ausreichende Be- oder Verarbeitung der Ware in einer Präferenzpartei (Wechsel der Tarifnummer, Listenregeln, z. B. Wertanteile, Vorliegen einer bestimmten Bearbeitung, Mindestbehandlung, Warensortimente, etc.).
 - 3.2.4. Kumulationsregeln.
4. DIREKTE BEFÖRDERUNG
5. NON-DRAWBACK-REGEL
(EFTA, ISRAEL, FÄRÖER, TÜRKEI)
6. PRÄFERENZNACHWEISE
 - 6.1. Formelle Präferenznachweise nach den verschiedenen Präferenzsystemen (EUR.1, EUR.2, FORMBLATT A, FORMBLATT APR, Erklärung auf der Handelsrechnung) ; Vereinfachungen für „ermächtigte Ausführer“ ; Besonderheiten im Reiseverkehr und für Kleinsendungen.
 - 6.2. Ausstellung von Präferenznachweisen.
 - 6.2.1. Zuständige Stellen.
 - 6.2.2. Anerkennung von Vorlieferungen (Lieferantenerklärung mit INF.4, Verordnung (EWG) Nr. 3351/83 des Rates (1)).

(1) ABl. Nr. L 339 vom 5. 12. 1983, S. 19.

- 6.2.3. Nachträgliche Ausstellung.
 - 6.2.4. Duplikate.
 - 6.2.5. Ersatz von Bescheinigungen.
 - 6.3. Vorlage und Anerkennung von Präferenznachweisen.
 - 6.3.1. Prüfung vorgelegter Nachweise (Vorlagefrist, Bindungswirkung, Amtshilfe, Nachprüfungsersuchen).
 - 6.3.2. Nachträgliche Vorlage von Präferenznachweisen.
-

*ANHANG II***Spezifisches Programm : Kontrolle von Containern**

1. ALLGEMEINES
 - 1.1. Rückblick.
 - 1.2. Zollübereinkommen über Behälter 1972.
 - 1.3. Technische Terminologie und Bauart der Behälter.
 - 1.4. Behältertypen.
 - 1.5. Codierung, Kennzeichnung zur Identifizierung und Markierung.
 - 1.6. Vorübergehende Verwendung von Behältern. (Siehe spezifisches gemeinsames Programm über die vorübergehende Verwendung, angenommen durch Beschluß der Kommission im Jahre 1992).
 - 1.7. Beförderung von Behältern und vereinfachte Verfahren bei Abgang und Ankunft.
2. ORGANISATION DER BEHÄLTERKONTROLLE
 - 2.1. Logistik. Formenvielfalt.
 - 2.2. Hafen- und Seeberufe.
 - 2.3. Haftung.
 - 2.4. Beförderungsverträge.
 - 2.5. Warenarten.
 - 2.6. Dokumente :
 - Konnossement
 - Manifest.
3. BETRÜGERISCHE VERWENDUNG VON BEHÄLTERN
 - 3.1. Kosten und technische Erfordernisse der physischen Warenkontrolle.
 - 3.2. Wesentliche Betrugsrisiken.
 - Falsche Wertanmeldung (Beförderungskosten, Versicherung, usw.).
 - Falsche Mengenanmeldung (Gewicht, u. ä.).
 - Versteckte Fracht (insbesondere Drogen).
 - 3.3. Betrugsformen im Zusammenhang mit versteckter Fracht.
4. BETRUGSBEKÄMPFUNG (einschließlich Drogen)
 - 4.1. Papiermäßige Kontrolle.
 - 4.1.1. Vorherige Einsichtnahme der Ursprungspapiere, Manifeste und Konnossements.
 - 4.1.2. Prüfung der Beförderung :
 - der Beförderungsweg ;
 - die Eigentümer, die Beteiligten.
 - 4.1.3. Methoden der Zielerfassung.
 - 4.1.4. Betrugsbekämpfung und internationale Zusammenarbeit :
 - Nationale und internationale Behörden
 - SCENT
 - Mitteilungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.
 - 4.2. Physische Überprüfung.
 - 4.2.1. Untersuchung des Behälters (innen/außen) sowie detaillierte Warenkontrolle.
 - 4.2.1.2. Abgangsprüfung.
 - 4.2.1.3. Eingangsprüfung.
 - 4.2.1.4. Verschiebung der Prüfung.
 - 4.2.1.5. Zusätzliche Prüfung.
 - 4.2.1.6. Kosten der physischen Untersuchung.
 - 4.2.1.7. Notwendige Sicherheitsmaßnahmen.
 - 4.2.2. Aufspüren versteckter Fracht.
 - 4.2.2.1. Kontrolle der Behälter an einem geeigneten Ort.
 - 4.2.2.2. Notwendige Sicherheitsmaßnahmen.

4.2.2.3. Nämlichkeitssicherung der Behälter.

4.2.2.4. Kontrolle außen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf betrügerische Praktiken in Form von Veränderungen der Behälter, eingebauten Verstecken, Verschlüssen usw. zu richten.

4.2.2.5. Kontrolle innen.

4.2.2.6. Kontrolle der Ladung.

4.2.2.7. Teamarbeit.

*ANHANG III***Spezifisches Programm : Die Umwandlung**

1. RECHTSGRUNDLAGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
 2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG DES VERFAHRENS
 - 2.1. Fälle, in denen das Umwandlungsverfahren zulässig ist (Artikel 131 Zollkodex).
 - 2.2. Voraussetzungen (wirtschaftliche und andere). Siehe Artikel 133 des Zollkodex.
 - 2.3. Erteilung der Bewilligung und Frist, innerhalb derer die umgewandelten Erzeugnisse eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben müssen.
 3. ZOLLFÖRMLICHKEITEN
 - 3.1. Überführung in das Verfahren
 - Anmeldung
 - Leistung einer Sicherheit.
 - 3.2. Beendigung des Verfahrens
 - Überführung in den (zollrechtlich) freien Verkehr
 - andere zulässige neue zollrechtliche Bestimmung.
 - 3.3. Bemessungsgrundlagen (Artikel 135 Zollkodex); Anwendung von Zollvorschriften (Artikel 136 Zollkodex); Abstandnahme von handelspolitischen Maßnahmen (Artikel 130 Zollkodex).
 4. ÜBERWACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS (nur Umwandlung, nicht Überführung in den freien Verkehr)
 - 4.1. Beschau der Waren und Kontrolle der Unterlagen.
 - 4.2. Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.
-

ANHANG IV

Spezifisches Programm : Das Zollager

EINFÜHRUNG

Begriffsbestimmung.

1. DAS ZOLLAGER
 - 1.1. Allgemeines — Einführung — Unterscheidung zwischen Ort und Verfahren.
 - 1.1.1. Bezugnahme : Zollkodex der Gemeinschaft Artikel 98 bis 113 ; Durchführungsbestimmungen Artikel 503 bis 548.
 - 1.1.2. Grundsätze :
 - Funktion der Lagerung — Unterschied zur vorübergehenden Verwahrung.
 - Unbegrenzte Lagerdauer.
 - Zulassungsfähigkeit aller Nichtgemeinschaftswaren (Ausnahmen durch Verbote und Beschränkungen sowie durch handelspolitische Maßnahmen).
 - 1.1.3. Beteiligte :
 - Lagerhalter
 - Einlagerer.
 - 1.2. Die Lagerarten.
 - 1.2.1. Öffentliche Zollager : A — B — F.
 - 1.2.2. Private Zollager : C — D — E.
 - 1.3. Die Bewilligungsvoraussetzungen für den Betrieb eines Verfahrens.
 - 1.3.1. Begründung des wirtschaftlichen Bedürfnisses für die Lagerung.
 - 1.3.2. Persönliche Voraussetzungen.
 - 1.3.3. Zulassung der Lagerstätten (außer Typ E).
 - 1.3.4. Erteilung der Bewilligung.
 - 1.3.5. Stellung von Sicherheiten.
 - 1.3.6. Führung von Bestandsaufzeichnungen.
2. DURCHFÜHRUNG DES ZOLLAGERVERFAHRENS FÜR NICHTGEMEINSCHAFTSWAREN
 - 2.1. Die Förmlichkeiten bei der Überführung in das Zollagerverfahren und seiner Beendigung.
 - 2.1.1. Überführung in das Zollagerverfahren :
 - normales Verfahren
 - vereinfachte Verfahren
 - unvollständige Zollanmeldung
 - vereinfachtes Anmeldeverfahren
 - Anschreibeverfahren.
 - 2.1.2. Beendigung des Verfahrens
 - zollrechtliche Bestimmungen für Beendigung
 - Verfahren
 - normales Verfahren
 - vereinfachte Verfahren
 - unvollständige Zollanmeldung
 - vereinfachtes Anmeldeverfahren
 - Anschreibeverfahren
 - sonstige zollrechtliche Bestimmungen (z. B. Wiederausfuhr).
 - 2.2. Erleichterungen : Erfordernis, der ausdrücklichen Aufnahme in die Bewilligung.
 - 2.2.1. Gemeinsame Lagerung von Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status.
 - 2.2.2. Übliche Behandlungen.
 - 2.2.3. Vorübergehendes Entfernen.
 - 2.2.4. Überführung in andere Lager ohne Beendigung des Zollagerverfahrens.

-
3. NUTZUNG DES ZOLLAGERS ZUR LAGERUNG VON GEMEINSCHAFTLICHEN AGRAR-WAREN
 - 3.1. Überführung.
 - 3.2. Bestandsaufzeichnungen.
 - 3.3. Behandlungen.
 - 3.4. Beendigung.
 - 3.5. Nichtannahme und Ungültigerklärung von Zollanmeldungen.

 4. NUTZUNG DES ZOLLAGERS OHNE ÜBERFÜHRUNG DER WAREN IN DAS ZOLLAGER-VERFAHREN
 - 4.1. Nichtgemeinschaftswaren, die zu anderen Verfahren als zum Zollagerverfahren eingeführt werden.
 - 4.2. Gemeinschaftswaren ohne Agrarwaren.
 - 4.3. Zur Verarbeitung bestimmte gemeinschaftliche Agrarwaren.

 5. DIE KONTROLLEN
 - 5.1. Die Prüfung der Bestandsaufzeichnungen :
 - Prüfung der Übereinstimmung
 - Monatsbestand.
 - 5.2. Die physische Kontrolle der Waren und der Lagerbestände.
 - 5.3. Die Kontrolle der Durchführung des Zollagerverfahrens und der zugelassenen Erleichterungen (vgl. 2.2).
 - 5.4. Aufstellung von Prüfungsplänen.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Tschechischen Republik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/845/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 14 und 16,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/723/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) in Zusammenhang mit Anhang I Kapitel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 82/425/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/453/EWG⁽⁶⁾, enthält die Veterinärbedingungen und Vorschriften für die Vorlage von Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Tschechoslowakei.

Infolge der Teilung dieses Landes ist es nunmehr angezeigt, die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Tschechischen Republik festzulegen und die vorgenannte Entscheidung aufzuheben.

Tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft haben sich nach Tschechien begeben und festgestellt, daß die Tiergesundheitslage gemessen an der Situation in den Mitgliedstaaten als günstig zu bezeichnen ist, insbeson-

dere was die durch Fleisch übertragbaren Krankheiten anbelangt. Die tschechischen Behörden haben jedoch einen Plan zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in den Bezirken Benesov, Ceske Budejovice, Havlickuv Brod, Jihlava, Jindrichuv Hradec, Pelhrimov, Pisek, Tábor, Trebic und Zdar nad Sazavou vorgelegt.

Die zuständigen tschechischen Veterinärbehörden haben darüber hinaus versichert, daß Tschechien seit mindestens 12 Monaten frei ist von Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Afrikanischer Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und daß seit mindestens 12 Monaten gegen keine der genannten Krankheiten, einschließlich der klassischen Schweinepest, geimpft wurde. Da in einigen Landesteilen klassische Schweinepest ausgebrochen ist, sollte die Einfuhr von frischem Schweinefleisch für den menschlichen Verzehr nur aus Bezirken zugelassen werden, die seuchenfrei sind und nicht in das vom Bekämpfungsplan erfaßte Gebiet fallen.

Nach Maßgabe der Richtlinie 92/118/EWG und der Entscheidung 89/18/EWG der Kommission über die bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern für andere Zwecke als den Verzehr geltenden Bedingungen⁽⁷⁾ sind für Fleisch, das nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, andere Tiergesundheitsanforderungen festzulegen.

Die zuständigen tschechischen Behörden haben sich verpflichtet, die Kommission und die Mitgliedstaaten per Telefax, Telex oder Telegramm binnen 24 Stunden über das Auftreten einer der vorgenannten Krankheiten und über jedwede Änderung der Impfpolitik zu unterrichten. Sie haben sich ferner verpflichtet, die Kommission alle 6 Monate über den Stand der Durchführung des Plans zur Schweinepestbekämpfung zu informieren.

Die Veterinärbedingungen und die Veterinärbescheinigungen sind entsprechend der Tiergesundheitslage in dem betreffenden Drittland anzupassen.

Da es sich um eine neue Bescheinigungsregelung handelt, sollte eine Frist für ihre Einführung festgelegt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 17.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1982, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 46.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr folgender Kategorien von frischem Fleisch aus der Tschechischen Republik :

- a) frisches Fleisch von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf oder Ziege, das die in der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang A festgelegten Garantieforderungen erfüllt ; diese Bescheinigung muß jede Fleischsendung begleiten ;
- b) frisches Fleisch von als Haustiere gehaltenen Einhufern, das die in der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang B festgelegten Garantieforderungen erfüllt ; diese Bescheinigung muß jede Fleischsendung begleiten ;
- c) frisches Fleisch von Hausschweinen für den menschlichen Verzehr, das die in der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C festgelegten Garantieforderungen erfüllt ; diese Bescheinigung muß jede Fleischsendung begleiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, das nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, und tragen dafür Sorge, daß die Einfuhrbedingungen gemäß der Entscheidung 89/18/EWG und der Richtlinie 92/118/EWG sowie die Garantieforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D, das die Einfuhrsendung begleiten muß, erfüllt sind.

Nach Ankunft im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und während der Verarbeitung wird das Rohmaterial in hermetisch verschlossenen Behältnissen auf einen F_c -Wert von mindestens 3 sterilisiert. Im Rahmen einer Veterinärkontrolle wird überprüft, ob das Enderzeugnis diesen Wert tatsächlich aufweist.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen und Organen, die das Bestimmungsland zum Zwecke der Arzneimittelherstellung genehmigt.

Artikel 3

Die Entscheidung 82/425/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 1995.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, das zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis an den Einführer : Dieses Zeugnis dient den Zwecken der Veterinärüberwachung und muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland :
Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :
Versandland : TSCHECHISCHE REPUBLIK
Zuständiges Ministerium :
Ausstellende Behörde :
Bezug :

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von :
(Tierart)
Art der Teilstücke :
Art der Verpackung :
Zahl der Teile oder Packstücke :
Eigengewicht :

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe ⁽²⁾ :
.....
.....
Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) ⁽²⁾ :
.....
.....
Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser ⁽²⁾ :
.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von :
(Versandort)
nach :
(Bestimmungsort und -land)
mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾ :
Name und Anschrift des Versenders :
.....
Name und Anschrift des Empfängers :
.....

⁽¹⁾ Frisches Fleisch - alle für den Menschen genußtauglichen Teile von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch gekühltes und gefrorenes Fleisch.
⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch für andere Zwecke als den Verzehr in Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates genehmigt.
⁽³⁾ Bei Eisenbahnwaggonen oder Lastwagen sind jeweils die Zulassungsnummern, bei Flugzeugen die Flugnummer, bei Schiffen der Schiffsname und bei Containern die Plombennummer anzugeben.

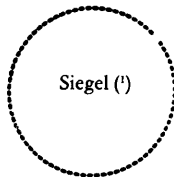
IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Die Tschechische Republik ist seit zwölf Monaten frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche.
2. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren,
 - die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von unter drei Monate alten Tieren — von Geburt an in der Tschechischen Republik gehalten worden sind ;
 - aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - die zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof verbracht worden sind, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlacht tieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - die — im Fall von frischem Schaf- und Ziegenfleisch — nicht aus einem Betrieb kommen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- oder Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
3. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert worden ist/sind.

Angefertigt in , am

(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Druckbuchstaben sowie Amtsbezeichnung)

(!) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von als Haustieren gehaltenen Einhufern, das zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis an den Einführer: Dieses Zeugnis dient den Zwecken der Veterinärüberwachung und muß die Sendung bis zur Grenzkontrolle begleiten.

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von :
(Tierart)

Art der Teilstücke :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Eigengewicht :

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe ⁽²⁾ :
.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) ⁽²⁾ :
.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser ⁽²⁾ :
.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾ :

Name und Anschrift des Versenders :
.....

Name und Anschrift des Empfängers :
.....

⁽¹⁾ Frisches Fleisch — alle für den Menschen genußtauglichen Teile von als Haustieren gehaltenen Einhufern, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch gekühltes und gefrorenes Fleisch.
⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch für andere Zwecke als den Verzehr in Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates genehmigt.
⁽³⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Zulassungsnummern, bei Flugzeugen die Flugnummer, bei Schiffen der Schiffsname und bei Containern die Plombennummer anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung

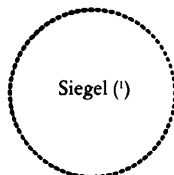
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit folgendes :

Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — in Fall von unter drei Monate alten Tieren — von Geburt an in der Tschechischen Republik gehalten worden sind.

Angefertigt in , am

(Ort)

(Datum)



Siegel (!)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Druckbuchstaben sowie Amtsbezeichnung)

(!) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.

ANHANG C

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch von Hausschweinen für den menschlichen Verzehr, das zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis an den Einführer : Dieses Zeugnis dient den Zwecken der Veterinärüberwachung und muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung :

Versandland : TSCHECHISCHE REPUBLIK (1)

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von Hausschweinen :

Art der Teilstücke :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Eigengewicht :

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser :

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von :

(Versandort)

nach :

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (2) :

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

(1) Ausgenommen die Bezirke Benesov, Ceske Budejovice, Havlickuv Brod, Jihlava, Jindrichuv Hradec, Pelhrimov, Pisek, Tábor, Trebic and Zdar nad Sazavou.

(2) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Zulassungsnummern, bei Flugzeugen die Flugnummer, bei Schiffen der Schiffsname und bei Containern die Plombennummer anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung

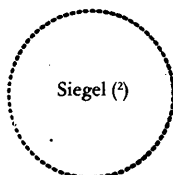
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit folgendes :

1. Die Tschechische Republik ⁽¹⁾ war während der letzten zwölf Monate frei von Klassischer und Afrikanischer Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung ; während desselben Zeitraums wurde gegen keine dieser Krankheiten geimpft.
2. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren,
 - die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von unter drei Monate alten Tieren — von Geburt an in der Tschechischen Republik gehalten worden sind ;
 - aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder vesikulärer Schweinekrankheit und in den letzten 40 Tagen kein Fall von Schweinepest aufgetreten und um die im Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen keine dieser Krankheiten vorgekommen ist ;
 - die zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof verbracht worden sind, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlacht tieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - die nicht aus einem Betrieb kommen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schweinebrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
3. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und desinfiziert worden ist/sind.

Angefertigt in am

(Ort)

(Datum)



Siegel (?)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (?)

.....
(Name in Druckbuchstaben sowie Amtsbezeichnung)

⁽¹⁾ Ausgenommen die Bezirke Benesov, Ceske Budejovice, Havlickuv Brod, Jihlava, Jindrichuv Hradec, Pelhrimov, Pisek, Tábor, Trebic and Zdar nad Sazavou.

⁽²⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.

ANHANG D

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch von Hausschweinen, das gemäß Artikel 2 der Entscheidung 94/845/EG für andere Zwecke als den Verzehr und zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer : Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung (!) :

Ausfuhrland : TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von Hausschweinen

Art der Teilstücke :

Art der Verpackung :

Anzahl Teilstücke/Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe (!) :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) (!) :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser (!) :

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von :

(Versandort)

nach :

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel (2) :

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

(1) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch für andere Zwecke als den Verzehr in Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates genehmigt.

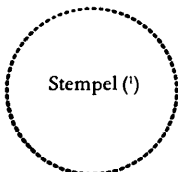
(2) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Zulassungsnummern, bei Flugzeugen die Flugnummer, bei Schiffen der Schiffsname und bei Containern die Plombennummer anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren,
 - die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — in Fall von unter drei Monate alten Tieren — von Geburt an in der Tschechischen Republik gehalten worden sind ;
 - aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder vesikulärer Schweinekrankheit und in den letzten 40 Tagen kein Fall von Schweinepest aufgetreten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen keine dieser Krankheiten vorgekommen ist ;
 - die zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof verbracht worden sind, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlacht tieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - die nicht aus einem Betrieb kommen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schweinebrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
2. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und desinfiziert worden ist/sind.

Ausgestellt in , am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(!) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Slowakischen Republik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/846/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 14 und 16,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/723/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) in Zusammenhang mit Anhang I Kapitel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der Teilung der Tschechoslowakei wurde die Entscheidung 82/425/EWG der Kommission vom 10. Juni 1982 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Tschechoslowakei⁽⁵⁾ mit der Entscheidung 94/845/EG der Kommission⁽⁶⁾ aufgehoben.

Es ist angezeigt, solche Bedingungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Slowakischen Republik festzulegen.

Tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft haben sich in die Slowakische Republik begeben und festgestellt, daß die Tiergesundheitslage, gemessen an der Situation in den Mitgliedstaaten, als günstig zu bezeichnen ist, insbesondere was die durch Fleisch übertragbaren Krankheiten anbelangt.

Die zuständigen slowakischen Veterinärbehörden haben darüber hinaus versichert, daß die Slowakische Republik seit mindestens zwölf Monaten frei ist von Rinderpest,

Maul- und Klauenseuche, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und daß seit mindestens zwölf Monaten mit Ausnahme der klassischen Schweinepest gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden ist. Deshalb sollte die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus diesem Land, außer für andere Zwecke als den Verzehr, untersagt werden.

Nach Maßgabe der Richtlinie 92/118/EWG und der Entscheidung 89/18/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1988 über die bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern für andere Zwecke als den Verzehr geltenden Bedingungen⁽⁷⁾ sind für Fleisch, das nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, andere Tiergesundheitsvorschriften festzulegen.

Die zuständigen slowakischen Behörden haben sich verpflichtet, die Kommission und die Mitgliedstaaten per Telefax, Telex oder Telegramm binnen 24 Stunden über das Auftreten einer der vorgenannten Krankheiten und über jedwede Änderung der Impfpolitik zu unterrichten.

Die Veterinärbedingungen und -bescheinigungen sind der Tiergesundheitslage in dem betreffenden Drittland anzupassen.

Da es sich um eine neue Bescheinigungsregelung handelt, sollte eine Frist für ihre Einführung festgelegt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr folgender Kategorien von frischem Fleisch aus der Slowakischen Republik :

- a) frisches Fleisch von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf oder Ziege, das die in der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang A festgelegten Garantieforderungen erfüllt ; diese Bescheinigung muß jede Fleischsendung begleiten ;
- b) frisches Fleisch von als Haustiere gehaltenen Einhufern, das die in der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang B festgelegten Garantieforderungen erfüllt ; diese Bescheinigung muß jede Fleischsendung begleiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1982, S. 48.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 38 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 17.

(2) Abweichend von Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, das für andere Zwecke als den Verzehr bestimmt ist. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß diese Einfuhren die Bedingungen der Entscheidung 89/18/EWG und der Richtlinie 92/118/EWG sowie die Garantieforderungen erfüllen, die in der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C, die jede Fleischsendung begleiten muß, festgelegt sind.

Nach Ankunft im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und während der Verarbeitung wird das Rohmaterial in hermetisch verschlossenen Behältnissen auf einen F_c -Wert von mindestens 3 sterilisiert. Durch Veterinärkontrollen wird überprüft, ob das Enderzeugnis diesen Wert tatsächlich aufweist.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen und Organen, die das Bestimmungsland zum Zwecke der Arzneimittelherstellung genehmigt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 1995.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch⁽¹⁾ von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, das zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung⁽²⁾ :

Ausfuhrland : SLOWAKISCHE REPUBLIK

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von :
(Tierart)

Art der Teilstücke :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Eigengewicht :

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe⁽²⁾ :
.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)⁽²⁾ :
.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser⁽²⁾ :
.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel⁽³⁾ :

Name und Anschrift des Versenders :
.....

Name und Anschrift des Empfängers :
.....

⁽¹⁾ Frisches Fleisch — alle für den Menschen genußtauglichen Teile von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch gekühltes und gefrorenes Fleisch.
⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch für andere Zwecke als den Verzehr in Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates genehmigt.
⁽³⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Zulassungsnummern, bei Massengutcontainern die Containernummer und die Plombennummer anzugeben.

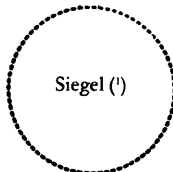
IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Die Slowakische Republik ist seit zwölf Monaten frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche.
2. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren,
 - die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von unter drei Monate alten Tieren — von Geburt an in der Slowakischen Republik gehalten worden sind ;
 - aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - die zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof verbracht worden sind, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - die — im Fall von frischem Schaf- und Ziegenfleisch — nicht aus einem Betrieb kommen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- oder Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
3. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert worden ist/sind.

Angefertigt in , am

(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Druckbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von als Haustieren gehaltenen Einhufern, das zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :
 Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :
 Ausfuhrland : SLOWAKISCHE REPUBLIK
 Zuständiges Ministerium :
 Ausstellende Behörde :
 Bezug :

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von :
 (Tierart)
 Art der Teilstücke :
 Art der Verpackung :
 Zahl der Teile oder Packstücke :
 Eigengewicht :

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe ⁽²⁾ :

 Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) ⁽²⁾ :

 Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser ⁽²⁾ :

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von :
 (Versandort)
 nach :
 (Bestimmungsort und -land)
 mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾ :
 Name und Anschrift des Versenders :

 Name und Anschrift des Empfängers :

⁽¹⁾ Frisches Fleisch — alle für den Menschen genußtauglichen Teile von als Haustieren gehaltenen Einhufern, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch gekühltes und gefrorenes Fleisch.
⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch für andere Zwecke als den Verzehr in Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates genehmigt.
⁽³⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Zulassungsnummern, bei Massengutcontainern die Containernummer und die Plombennummer anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung

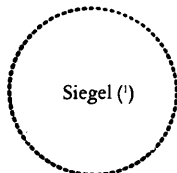
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — in Fall von unter drei Monate alten Tieren — von Geburt an in der Slowakischen Republik gehalten worden sind.

Angefertigt in am

(Ort)

(Datum)



Siegel (!)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Druckbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.

ANHANG C

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch von Hausschweinen, das gemäß Artikel 2 der Entscheidung 94/846/EG für andere Zwecke als den Verzehr und zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :
Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung (1) :
Ausfuhrland : SLOWAKISCHE REPUBLIK
Zuständiges Ministerium :
Ausstellende Behörde :
Bezug :

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von : (Tierart)
Art der Teilstücke :
Art der Verpackung :
Zahl der Teile oder Packstücke :
Eigengewicht :

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe (1) :
Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) (1) :
Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser (1) :

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von : (Versandort)
nach : (Bestimmungsort und -land)
mit folgendem Beförderungsmittel (2) :
Name und Anschrift des Versenders :
Name und Anschrift des Empfängers :

(1) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr in Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates genehmigt.
(2) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Zulassungsnummern, bei Massengutcontainern die Containernummer und die Plombennummer anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung

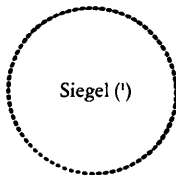
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren,
 - die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von unter drei Monate alten Tieren — von Geburt an in der Slowakischen Republik gehalten worden sind ;
 - aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder vesikulärer Schweinekrankheit und in den letzten 40 Tagen kein Fall von Schweinepest aufgetreten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen keine dieser Krankheiten vorgekommen ist ;
 - die zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof verbracht worden sind, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlacht tieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - die nicht aus einem Betrieb kommen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schweinebrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
2. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und desinfiziert worden ist/sind.

Angefertigt in, am

(Ort)

(Datum)



Siegel (!)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

über die Tiergesundheitsbedingungen und die Veterinärbescheinigungen bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sowie zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/847/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 21a und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Teilung der Tschechoslowakei ist die Tiergesundheitslage in den neuen Ländern bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen zu berücksichtigen und die Entscheidung 91/449/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/668/EG⁽⁴⁾, entsprechend zu ändern.

Eine Inspektionsreise tierärztlicher Sachverständiger der Gemeinschaft hat ergeben, daß die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ungeachtet der Tiergesundheitslage von zufriedenstellend strukturierten und organisierten Veterinärdiensten überwacht werden. Die Herstellung bestimmter für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmter Fleischerzeugnisse wird von einem amtlichen Tierarzt überwacht werden, der vom zuständigen Veterinärdienst bestimmt wird.

In der Tschechischen Republik wurde die Impfung gegen die Klassische Schweinepest vor mehr als zwölf Monaten eingestellt. Jedoch sind in mehreren Landesteilen Fälle von Klassischer Schweinepest aufgetreten. Da in den Bezirken Benesov, Ceske Budejovice, Halicku Brod, Jihlava, Jindrichuv Hradec, Pelhrimov, Pisek, Tábor, Trebic und Zadar nad Sazavou ein Programm zur Bekämpfung dieser Pest durchgeführt wird, dürfen Schweinefleischerzeugnisse, die keiner vollständigen Behandlung unterzogen worden sind, lediglich aus den übrigen Teilen der Tschechischen Republik eingeführt werden.

In der Slowakischen Republik wird gegen die Klassische Schweinepest geimpft. Da immer wieder Fälle von Klassischer Schweinepest auftreten, dürfen Schweinefleisch-erzeugnisse, die keiner vollständigen Behandlung unter-

zogen worden sind, nicht aus der Slowakischen Republik eingeführt werden.

Da die Bescheinigungsregelung erheblich geändert wurde, sollte für ihre Einfuhr eine Frist festgelegt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 91/449/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang A Teil II wird die Bezeichnung „Tschechoslowakei“ ersetzt durch die Bezeichnungen „Slowakische Republik (ausgenommen Schweinefleischerzeugnisse)“ und „Tschechische Republik (ausgenommen Schweinefleischerzeugnisse aus den Bezirken Benesov, Ceske Budejovice, Havlickuv Brod, Jihlava, Jindrichuv Hradec, Pelhrimov, Pisek, Tábor, Trebic und Zadar nad Sazavou)“.
2. In Anhang B Teil II wird die Bezeichnung „Tschechoslowakei“ ersetzt durch die Bezeichnungen „Slowakische Republik“ und „Tschechische Republik“.
3. In Anhang C Teil II werden die Bezeichnungen „Slowakische Republik“ und „Tschechische Republik“ hinzugefügt.
4. In Anhang D Teil II wird die Bezeichnung „Tschechoslowakei“ ersetzt durch die Bezeichnungen „Slowakische Republik“ und „Tschechische Republik“.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1994.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 260 vom 8. 10. 1994, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Luxemburg für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/848/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung der Tollwut vorgesehen.

Mit Schreiben vom 5. Juli 1994 hat Luxemburg ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten sind.

Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der 1995 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Luxemburg getragenen Kosten bzw. höchstens 76 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Luxemburg vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Luxemburg erläßt bis zum 1. Januar 1995 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Luxemburg bei der Durchführung des Programms entstehen, höchstens jedoch 76 000 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,

— spätestens zum 1. Juni 1996 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

**zur Genehmigung des von Deutschland für das Jahr 1995 vorgelegten
Programms zur Tilgung und Überwachung der Tollwut sowie zur Festsetzung
der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/849/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit
einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung
und Überwachung der Tollwut vorgesehen.

In den tollwutinfizierten Mitgliedstaaten und angren-
zenden Drittländern müssen jetzt umfassende Tilgungs-
maßnahmen eingeführt werden, um ein erneutes
Einschleppen der Seuche zu verhindern.

Mit Schreiben vom 28. Juli 1994 hat Deutschland ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Krank-
heit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾,
eingehalten sind.

Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung
94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis
der 1995 für eine finanzielle Beteiligung der Gemein-
schaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung
und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die
Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinär-
bereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle
Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Deutsch-
land getragenen Kosten bzw. höchstens 5 900 000 ECU
festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die
Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an

die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung
und Überwachung der Tollwut wird für den Zeitraum
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Deutschland erläßt bis zum 1. Januar 1995 alle erforder-
lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das
Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
beträgt 50 % der Kosten, die Deutschland bei der Durch-
führung des Programms entstehen, höchstens jedoch
5 900 000 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
gewährt, nachdem die Kommission

— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten
des Programms sowie über die getätigten Ausgaben
erhalten hat,

— spätestens zum 1. Juni 1996 einen Schlußbericht über
die technische Durchführung des Programms sowie
Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/850/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung der Tollwut vorgesehen.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1994 hat Frankreich ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten sind.

Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der 1995 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Frankreich getragenen Kosten bzw. höchstens 550 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Frankreich erläßt bis zum 1. Januar 1995 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich bei der Durchführung des Programms entstehen, höchstens jedoch 550 000 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,

— spätestens zum 1. Juni 1996 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(94/851/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung der Tollwut vorgesehen.

In den tollwutinfizierten Mitgliedstaaten und angrenzenden Drittländern müssen jetzt umfassende Tilgungsmaßnahmen eingeführt werden, um ein erneutes Einschleppen der Seuche zu verhindern.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 hat Italien ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten sind.Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der 1995 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getragenen Kosten bzw. höchstens 270 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an

die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Italien erläßt bis zum 1. Januar 1995 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien bei der Durchführung des Programms entstehen, höchstens jedoch 270 000 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,

— spätestens zum 1. Juni 1996 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Irland für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(94/852/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1994 hat Irland ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das irische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Irland getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 4 900 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Irland vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Irland erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Irland getragenen Kosten bzw. auf maximal 4 900 000 ECU festgesetzt, um die Untersuchungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

- sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
- sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Irische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/853/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die
Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine
Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 hat Portugal ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾,
erfüllt sind.Das portugiesische Programm zählt somit zu den
Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für
eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit Entsch-
eidung 94/769/EG der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in
Frage kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die
Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich
der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Portugal getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 2 700 000
ECU festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen sowie an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 genehmigt.*Artikel 2*Portugal erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
auf 50 % der von Portugal getragenen Kosten bzw. auf
maximal 2 700 000 ECU festgesetzt, um die Unters-
uchungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlach-
tung ihrer Tiere zu entschädigen.(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996
ein Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Portugisische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/854/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 19. Juli 1994 hat Frankreich ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das französische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Frankreich getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 4 950 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Frankreich erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Frankreich getragenen Kosten bzw. auf maximal 4 950 000 ECU festgesetzt, um die Untersuchungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt,

- sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
- sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(94/855/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die
Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine
Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.Mit Schreiben vom 11. Juli 1994 hat Spanien ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾,
erfüllt sind.Das spanische Programm zählt somit zu den Tilgungs-
und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine
Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung
94/769/EG der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage
kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die
Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich
der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Spanien getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 6 600 000
ECU festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.*Artikel 2*Spanien erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
auf 50 % der von Spanien getragenen Kosten bzw. auf
maximal 6 600 000 ECU festgesetzt, um die Untersu-
chungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlach-
tung ihrer Tiere zu entschädigen.(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996
ein Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien
gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(94/856/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die
Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder
eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.Mit Schreiben vom 11. Juli 1994 hat Spanien ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾,
erfüllt sind.Das spanische Programm zählt somit zu den Tilgungs-
und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine
Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung
94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage
kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die
Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich
der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Spanien getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 950 000
ECU festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der Lungenseuche der Rinder wird mit
Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 geneh-
migt.*Artikel 2*Spanien erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
auf 50 % der von Spanien getragenen Kosten bzw. auf
maximal 1 950 000 ECU festgesetzt, um die Untersu-
chungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlach-
tung ihrer Tiere zu entschädigen.(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996
ein Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien
gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(94/857/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die
Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder
eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 hat Italien ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾,
erfüllt sind.Das italienische Programm zählt somit zu den Tilgungs-
und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine
Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung
94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage
kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die
Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich
der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 625 000
ECU festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der Lungenseuche der Rinder wird mit
Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 geneh-
migt.*Artikel 2*Italien erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
auf 50 % der von Italien getragenen Kosten bzw. auf
maximal 1 625 000 ECU festgesetzt, um die Untersu-
chungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlach-
tung ihrer Tiere zu entschädigen.(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996
ein Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/858/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die
Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder
eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 hat Portugal ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anfor-
derungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom
27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾,
erfüllt sind.Das portugiesische Programm zählt somit zu den
Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für
eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der
Entscheidung 94/769/EG der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt
wurde, in Frage kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die
Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich
der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Portugal getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 6 550 000
ECU festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der Lungenseuche der Rinder wird mit
Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 geneh-
migt.*Artikel 2*Portugal erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
auf 50 % der von Portugal getragenen Kosten bzw. auf
maximal 6 550 000 ECU festgesetzt, um die Untersu-
chungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlach-
tung ihrer Tiere zu entschädigen.(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996
ein Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für die Geflügelpest (Central Veterinary Laboratory in Addlestone, Vereinigtes Königreich)

(94/859/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/40/EWG
des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaß-
nahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest⁽³⁾ wurde das
Central Veterinary Laboratory in Addlestone, Vereinigtes
Königreich, zum Referenzlabor für die Geflügelpest
bestimmt.Gemäß der Entscheidung 93/689/EG der Kommission⁽⁴⁾
wurde dem Central Veterinary Laboratory in Addlestone,
Vereinigtes Königreich, bereits eine Finanzhilfe ausge-
zahlt und wurde ein Vertrag zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und diesem Institut für die Laufzeit eines
Jahres abgeschlossen. Es empfiehlt sich, diesen Vertrag
um ein Jahr zu verlängern und eine zusätzliche Finanz-
hilfe vorzusehen, damit das Referenzlabor seine Befug-
nisse und Aufgaben gemäß Anhang V der Richtlinie
92/40/EWG weiterhin wahrnehmen kann.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Gemeinschaft gewährt dem mit der Richtlinie
92/40/EWG bestimmten gemeinschaftlichen Referenz-
labor, dem Central Veterinary Laboratory, eine zusätzliche
Finanzhilfe von höchstens 80 000 ECU.*Artikel 2*(1) Für die Zwecke des Artikels 1 wird der in der
Entscheidung 93/689/EG genannte Vertrag um ein Jahr
verlängert.(2) Der Generaldirektor für Landwirtschaft wird
ermächtigt, den Nachtrag zu diesem Vertrag im Namen
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu
unterzeichnen.(3) Die in Artikel 1 vorgesehene Finanzhilfe wird dem
Referenzlabor gemäß den Bedingungen des in der
Entscheidung 93/689/EG genannten Vertrags ausgezahlt.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 22. 6. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 52.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Regelung der Einfuhr von zur Verwendung in der Imkerei bestimmten Imkereierzeugnissen aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/860/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom
17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und
gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit
Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft
sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie
diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsrege-
lungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie
89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger —
der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung 94/723/EG der Kommission⁽²⁾, unter-
liegen, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben
a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang I Kapitel 12 der obengenannten Richtlinie
sind die Anforderungen für die Einfuhr von zur Verwen-
dung in der Imkerei bestimmten Imkereierzeugnissen
festgelegt.

Für Handelszwecke muß mit diesen Erzeugnissen ein
Handelsdokument mitgeführt werden.

Um sie kontrollieren zu können, muß diesen Einfuhren
ein entsprechendes Dokument beiliegen, in dem, neben
anderen Angaben, die Art des Erzeugnisses aufgeführt ist.

Die Erzeugnisse müssen die Anforderungen gemäß
Artikel 8 Buchstabe a) der Richtlinie 92/65/EWG des
Rates⁽³⁾ erfüllen.

Erhält ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 2 der
Richtlinie 92/65/EWG in bezug auf Acariosis zusätzliche
Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Bienen und die Einfuhr von Bienen aus Drittländern, so
kann dieser Mitgliedstaat die gleichen Garantien für den

innergemeinschaftlichen Handel mit und die Einfuhr von
zur Verwendung in der Imkerei bestimmten Imkereier-
zeugnissen verlangen. Bisher hat kein Mitgliedstaat
zusätzliche Garantien erhalten.

Da eine neue Bescheinigungsregelung festgelegt wurde,
ist ein gewisser Zeitraum für deren Einführung vorzu-
sehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von zur
Verwendung in der Imkerei bestimmten Imkereierzeug-
nissen nur dann, wenn das der Sendung beiliegende
Handelsdokument die Angaben gemäß Anhang A enthält.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. März 1995.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

ANHANG A

Ursprungsland :

Name des Herstellungsbetriebs :

Registernummer des Herstellungsbetriebs :

Art des Erzeugnisses :

„Imkereierzeugnisse, die ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind und aus einem Betrieb stammen, der keinen Beschränkungen wegen des Auftretens einer Bienenkrankheit unterliegt. Das Gebiet von 3 km Radius um die Entnahmestelle der Imkereierzeugnisse unterliegt seit mindestens 30 Tagen keinen Beschränkungen wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Amerikanischen Faulbrut.“

Stempel der für die Kontrolle des erfaßten Herstellungsbetriebs zuständigen Behörde.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der zur Ausfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/861/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/60/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 93/693/EG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/609/EG⁽⁴⁾, hat die Kommission das Verzeichnis der in Drittländern zur Ausfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen festgelegt.

Die zuständigen Veterinärbehörden der Slowakischen Republik und Kanadas haben Verzeichnisse bzw. Änderungen der Verzeichnisse der Besamungsstationen mitgeteilt, die zur Ausfuhr von Rindersperma nach der Gemeinschaft amtlich zugelassen sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/693/EG wird wie folgt geändert :

1. In Teil 1 wird die Besamungsstation

„CENTRE D'INSÉMINATION ARTIFICIELLE DU QUÉBEC (CIAQ)

PO Box 518
Saint-Hyacinthe, Québec
J25 7B8

Zugelassener Betrieb :

875 Boulevard Laurier
Saint-Hyacinthe, Québec

Registriernummer : CAN 073“

durch folgende Besamungsstation ersetzt :

„CENTRE D'INSÉMINATION ARTIFICIELLE DU QUÉBEC (CIAQ)

PO Box 518
Saint-Hyacinthe, Québec
J25 7B8

Zugelassene Betriebe :

- i) 875 Boulevard Laurier
Ste. Madeleine, Québec
- ii) 3450 Sicotte Street
Saint-Hyacinthe, Québec

Registriernummer : CAN 073“.

2. Für folgende Besamungsstation der Slowakischen Republik wird ein Teil 11 angefügt.

„TEIL 11

SLOWAKISCHE REPUBLIK

Plemenarske sluzby s.p.
Odstepny zavrad Bratislava
Plemenarska stanica bykov Luzianky
951.41 Luzianky
Slovakia

Registriernummer : ISB SR 01.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1993, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 23.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****über die Genehmigung des von Spanien für Asturien vorgelegten Programms
betreffend die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische
Septikämie****(Nur der spanische Text ist verbindlich)****(94/862/EG)**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28.
Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 93/54/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein
Programm vorlegen, das ihnen ermöglicht, den Status
eines zugelassenen Gebiets im Hinblick auf bestimmte
Krankheiten von Fischen zu erlangen.Spanien hat mit Schreiben vom 27. Mai und 7. Oktober
1994 ein Programm betreffend die infektiöse hämatopoe-
tische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie
für das Gebiet Asturien vorgelegt.Dieses Programm bestimmt die geographischen Gebiete,
die Maßnahmen, welche die amtlichen Stellen zu treffen
haben, die von den Laboratorien anzuwendenden
Verfahren, das Ausmaß der genannten Krankheiten und
die Gegenmaßnahmen bei Feststellung einer dieser
Krankheiten.Nach Überprüfung erweist sich, daß das Programm mit
den Vorschriften des Artikels 10 der Richtlinie
91/67/EWG übereinstimmt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Spanien für das Gebiet Asturien vorgelegte
Programm betreffend die infektiöse hämatopoetische
Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie wird
hiermit genehmigt.*Artikel 2*Spanien erläßt die erforderlichen Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften um dem in Artikel 1 genannten
Programm nachzukommen.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien
gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Frankreich für bestimmte geographische Gebiete vorgelegten Programms betreffend die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/863/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/54/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein Programm vorlegen, das es ihnen insbesondere ermöglichen soll, aufgrund des Freiseins von bestimmten Fischkrankheiten für einen oder mehrere Teile ihres Hoheitsgebiets den Status eines zugelassenen Gebiets zu erlangen.

Mit Schreiben vom 16. September 1994 hat Frankreich hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) für die Wassereinzugsgebiete der Forges, der Nive und Nivelles und des Éloron ein Programm vorgelegt.

Das Programm enthält alle erforderlichen Angaben betreffend die Abgrenzung der betroffenen geographischen Gebiete, die von den amtlichen Stellen durchzuführenden Maßnahmen, die Laborverfahren, das Ausmaß der betreffenden Krankheiten und die Bekämpfungsmaßnahmen bei Feststellung einer dieser Krankheiten.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Frankreich für die im Anhang genannten Gebiete vorgelegte Programm zur Bekämpfung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Frankreich erläßt die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Einzugsgebiete folgender Wasserläufe:

- Forges,
- Nive und Nivelles,
- Éloron.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Dänemark für den Zuchtbetrieb „Egebæk“ vorgelegten Programms betreffend die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(94/864/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28.
Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 93/54/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein
Programm vorlegen, das es ihnen insbesondere ermög-
lichen soll, für einen in einem nicht zugelassenen Gebiet
gelegenen Zuchtbetrieb hinsichtlich bestimmter Fisch-
krankheiten den Status eines zugelassenen Betriebs zu
erlangen.Mit Schreiben vom 7. Juli 1994 hat Dänemark
hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose
(IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS)
ein Programm vorgelegt, um für den Betrieb „Egebæk“
den Status eines zugelassenen Betriebs zu erlangen.Das Programm enthält alle erforderlichen Angaben
betreffend die geographische Abgrenzung des Betriebs,
die von den amtlichen Stellen durchzuführenden
Maßnahmen, die Laborverfahren, das Ausmaß der betref-
fenden Krankheiten und die Bekämpfungsmaßnahmen
bei Feststellung dieser Krankheiten.Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anfor-
derungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG
erfüllt sind.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Dänemark zugunsten des Zuchtbetriebs
„Egebæk“ vorgelegte Programm zur Bekämpfung der
infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen
hämorrhagischen Septikämie wird hiermit genehmigt.*Artikel 2*Dänemark erläßt die zur Durchführung des Programms
gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark
gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/44/EWG zur Genehmigung der vom Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Bekämpfung der Frühlingsvirämie des Karpfens und zur Festlegung zusätzlicher Garantien für Sendungen von bestimmten Fischarten nach Großbritannien, Nordirland, der Insel Man und Guernsey

(94/865/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/54/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 93/44/EWG⁽³⁾ hat die Kommission die vom Vereinigten Königreich zur Bekämpfung der Frühlingsvirämie des Karpfens vorgelegten Programme genehmigt.

Entsprechend gilt es, für die Verbringung bestimmter Fischarten in die unter diese Programme fallenden Gebiete zusätzliche Garantien festzulegen.

Auf der Grundlage der Richtlinie 93/54/EWG ist festzulegen, für welche Fischarten diese zusätzlichen Garantien erforderlich sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/44/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 1 erster Satz erhält folgende Fassung :

„(1) Zur Zucht bestimmte lebende Fische, die den im Anhang aufgeführten für die Frühlingsvirämie

empfindlichen Arten angehören, sowie deren nicht für den direkten menschlichen Konsum bestimmte Eier, dürfen nur in die Gebiete nach Artikel 1 verbracht werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind :“.

2. Es wird folgender Anhang angefügt :

„ANHANG

Für die Frühlingsvirämie des Karpfens empfindliche Arten :

Cyprinus carpio,
Ctenopharyngodon idella,
Hypophthalmichthys sp.,
Carassius auratus,
Rutilus rutilus,
Scardinius erythrophthalmus,
Tinca tinca,
Leuciscus idus,
Carassius carassius,
Siluris glanis,
Esox lucius“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 53.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit in den Niederlanden

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(94/866/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

1993 wurden in den Niederlanden Fälle von Newcastle-
Krankheit festgestellt, deren Auftreten die gemeinschaft-
lichen Geflügelbestände ernsthaft gefährdet. Um die
Tilgung der Seuche zu beschleunigen, kann die Gemein-
schaft für die damit einhergehenden Verluste Entschädi-
gungen zahlen.Unmittelbar nach amtlicher Bestätigung der Newcastle-
Krankheit haben die niederländischen Behörden
Bekämpfungsmaßnahmen getroffen, darunter die
Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung
90/424/EWG des Rates, und mitgeteilt.Die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der
Gemeinschaft wurden erfüllt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Zur Tilgung der in den Niederlanden im Jahre 1993
aufgetretenen Fälle von Newcastle-Krankheit kann eine
finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt
werden. Diese Unterstützung umfaßt

- 50 % der Kosten, die den Niederlanden bei der
Entschädigung von Bestandsbesitzern für die Tötung
und Beseitigung von Geflügel bzw. die Vernichtung
von Geflügelerzeugnissen entstehen ;
- 50 % der Kosten, die den Niederlanden für die Reini-
gung und Desinfizierung des Betriebes und der
Anlagen entstehen ;
- 50 % der Kosten, die den Niederlanden bei der
Entschädigung von Bestandsbesitzern für die Vernich-
tung von Futtermitteln und Geräten entstehen, die
Träger von Ansteckungsstoffen sind.

Artikel 2

- (1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an
die Vorlage von Belegen gebunden.
- (2) Die Niederlande übermitteln die in Absatz 1
genannten Angaben und Belege spätestens sechs Monate
nach Notifizierung dieser Entscheidung.

*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich der Nieder-
lande gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Dänemark für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Zuchtgeflügel und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(94/867/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 32 und 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Titel III Kapitel 2 der Entscheidung 90/424/EWG kann für Bekämpfungsmaßnahmen zur Verhütung von Zoonosen eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Dänemark hat für 1995 ein Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Zuchtgeflügel vorgelegt.

Dieses Programm steht auf der Liste derjenigen Bekämpfungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Sinne der Entscheidung 94/756/EG der Kommission⁽³⁾ in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Zoonosenverhütung ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Dänemark getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 660 000 ECU festzusetzen.

Dieses Programm fällt in den Rahmen eines Plans zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Geflügelbeständen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Aktionen und die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Dänemark vorgelegte Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Zuchtgeflügel wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgesetzt auf 50 % der Dänemark für die Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstandenen Kosten bzw. auf einen Höchstbetrag von 660 000 ECU, und zwar insbesondere für

- die Tötung von Geflügel,
- die unschädliche Beseitigung von Geflügel,
- die Vernichtung von Eiern.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

- sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
- sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 42.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Irland für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Rindertuberkulose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(94/868/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Rindertuberkulose eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 28. Juli 1994 hat Irland ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das irische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 24 % der von Irland getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 5 260 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an

die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Irland vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Irland erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 24 % der für die Untersuchungen anfallenden Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von 5 260 000 ECU, festgesetzt.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, — sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen, — sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Belgien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(94/869/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 90/424/EWG der Kommission ist die Möglichkeit einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung der Tollwut vorgesehen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1994 hat Belgien ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten sind.

Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der 1995 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Belgien getragenen Kosten bzw. höchstens 75 500 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Belgien vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Belgien erläßt bis zum 1. Januar 1995 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Belgien bei der Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höchstens jedoch 75 500 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,

— spätestens zum 1. Juni 1996 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(94/870/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Dezember 1994 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Januar 1995 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen

und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Dezember 1994 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus:

Deutschland:

- 100,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 131,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,

Italien:

- 47,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,

Niederlande:

- 98,13 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,

Vereinigtes Königreich:

- 50,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 2 241,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 40,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Januar 1995 für folgende Mengen entbeintem Rindfleisches gestellt werden:

— Botsuana:	18 916,00 Tonnen,
— Kenia:	142,00 Tonnen,
— Madagaskar:	7 579,00 Tonnen,
— Swasiland:	3 363,00 Tonnen,
— Simbabwe:	9 100,00 Tonnen,
— Namibia:	13 000,00 Tonnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie) im Haushaltsjahr 1991 finanzierten Ausgaben

(94/871/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahrs 1991 übermittelt. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 hat das Haushaltsjahr 1991 am 16. Oktober 1990 begonnen und am 15. Oktober 1991 geendet.

Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/88⁽⁴⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahrs vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden. Nach Artikel 102 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94⁽⁶⁾, wird das Ergebnis der Entscheidung über den

Rechnungsabschluß, d. h. der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß den Artikeln 100 und 101 der Haushaltsordnung in der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs verbucht worden sind, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Ausgaben, in einem einzigen Artikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhren nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Die durchgeführten Prüfungen haben ergeben, daß ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann. Die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben, die zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannten Ausgaben, die Unterschiede zwischen diesen beiden Beträgen sowie die Unterschiede zwischen den zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannten Ausgaben und den zu Lasten des Haushaltsjahrs verbuchten Ausgaben sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.

Die von Italien gemeldeten Ausgaben für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1582/91 der Kommission⁽⁷⁾ vorgesehene Lieferung von Rindfleischkonserven nach der ehemaligen Sowjetunion zum Betrag von 3 162 202 599 Lit sind nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung, da für sie die gesonderte Rechnungsabschlußentscheidung 94/281/EG der Kommission⁽⁸⁾ erlassen worden ist. Der betreffende Betrag wird daher von den von diesem Mitgliedstaat für das fragliche Haushaltsjahr gemeldeten Ausgaben abgezogen.

Die von Griechenland, Spanien, Frankreich und Italien für die private Lagerhaltung von Wein gemeldeten Ausgaben, sie belaufen sich auf 132 358 648 Dr, 636 164 384 Pta, 38 898 417 ffrs und 8 203 376 912 Lit, und die von Dänemark und Irland für die öffentliche Lagerhaltung von Rindfleisch erklärten Ausgaben, sie belaufen sich auf 13 497 909 Dkr und 9 613 206 Ir£, sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, da die jeweiligen Unterlagen einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 147 vom 12. 6. 1991, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 59.

müssen. Die betreffenden Beträge wurden deshalb von den Ausgaben abgezogen, welche die genannten Mitgliedstaaten für das entsprechende Haushaltsjahr gemeldet haben. Der Rechnungsabschluß erfolgt später.

Die Entscheidung 93/659/EG der Kommission⁽¹⁾ erstreckt sich nicht auf die von Griechenland gemeldeten Ausgaben in Höhe von 343 019 260 Dr für ein Programm zur Verbesserung der Milchqualität. Nachdem die Kommission diese Ausgaben inzwischen anhand der von dem Mitgliedstaat vorgelegten Unterlagen überprüft hat, sind die betreffenden Ausgaben in die jetzige Rechnungsabschlußentscheidung einzubeziehen.

Die durch diese Entscheidung für das Haushaltsjahr 1991 nicht anerkannten Ausgaben enthalten für Italien Erstattungen für die Ausfuhr von Tabak in Höhe von 11 347 399 140 Lit. Im Fall Frankreich entfallen 775 902 ffrs auf die Getreideabschöpfungen, für Italien 6 417 202 385 Lit auf die Beihilfen für die Erzeugung von Olivenöl, für Griechenland 16 735 309 160 Dr auf die Beihilfen für die Baumwollerzeugung. Aufgrund der Nichtbeachtung bestimmter Gemeinschaftsvorschriften sind die berichtigten Beträge nach Maßgabe dieser Entscheidung von den betreffenden Mitgliedstaaten zu übernehmen. Die besonderen Umstände dieser Fälle rechtfertigen jedoch, daß die Kommission die bei dem vorliegenden Rechnungsabschluß verweigerte Finanzierung anhand der Ergebnisse der derzeit laufenden Untersuchungen überprüft. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird davon nicht berührt.

Die durch diese Entscheidung für das Haushaltsjahr 1991 nicht anerkannten Ausgaben enthalten, die Zusatzabgaben im Milchsektor betreffend, Beträge von 488 800 000 000 Lit für Italien, 31 020 000 000 Pta für Spanien und 1 592 000 000 Dr für Griechenland. Die Ablehnung dieser Ausgaben beruht auf den gemeinsamen Schlußfolgerungen der Kommission und des Rates vom 21. Oktober 1994 zu den Auswirkungen der Nichtanwendung der Milchquotenregelung in diesen drei Mitgliedstaaten. Die nicht anerkannten Beträge gehen aufgrund dieser Entscheidung zu Lasten dieser Mitgliedstaaten. Die Kommission behält sich indessen die Möglichkeit vor, die Ablehnung der Ausgaben dieses Rechnungsabschlusses erneut zu prüfen, falls sich herausstellen sollte, daß ein oder mehrere Elemente der gemeinsamen Schlußfolgerungen vom 21. Oktober 1994 nicht umgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere für die Rücknahme der anhängigen Klagen vor dem Gerichtshof bezüglich der Rechnungsabschlußentscheidungen im Milchsektor. Die unverzügliche Durchführbarkeit dieser Entscheidung ist hiervon allerdings nicht beeinträchtigt.

Mit der Entscheidung 93/524/EWG der Kommission⁽²⁾ wurden Spanien unter Vorbehalt als finanzielle Berichtigungen im Bereich der Zusatzabgabe im Milchsektor

Beträge von 4 736 985 247 Pta auferlegt. Die zusätzlichen Untersuchungen der Kommission, die insbesondere auf die effektive Anwendung der Milchquotenregelung abhoben, haben keine Gesichtspunkte erbracht, die die Begründetheit der finanziellen Berichtigungen in Frage gestellt hätten. Die Berichtigungen werden damit endgültig.

Der Gerichtshof hat durch sein Urteil vom 10. November 1993 in der Rechtssache C-48/91 (Niederlande gegen Kommission) die Entscheidung über den Rechnungsabschluß der Niederlande für das Haushaltsjahr 1988 insoweit aufgehoben, als den Niederlanden dadurch als finanzielle Berichtigung ein Betrag von 708 540 hfl betreffend die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor auferlegt worden war. Gemäß Artikel 176 des Vertrags muß dieser Betrag somit im Rahmen dieses Rechnungsabschlusses vom Gemeinschaftshaushalt für das Haushaltsjahr 1988 übernommen werden.

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 9. August 1994 in der Rechtssache C-413/92 (Deutschland/Kommission) den Teil der Entscheidung über den Deutschland betreffenden Abschluß der Konten des Haushaltsjahrs 1989 kassiert, der eine finanzielle Berichtigung der die Herstellung von Kasein und Kaseinaten betreffenden Beihilfen um 24 365 DM betraf. Dies hat gemäß Artikel 176 des Vertrags zur Folge, daß der genannte, für das Haushaltsjahr 1989 zu übernehmende Betrag im Rahmen des jetzigen Kontenabschlusses zu berücksichtigen ist.

Die Untersuchungen über die Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor in Deutschland und den Niederlanden sind abgeschlossen. Die vorliegende Entscheidung bestimmt deshalb darüber, wie hinsichtlich dieser Fälle weiter verfahren wird.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 trägt die Gemeinschaft keine finanziellen Folgen von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen, die auf von den Verwaltungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten verschuldete Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse zurückgehen. Somit sind bestimmte finanzielle Folgen, die nicht dem Gemeinschaftshaushalt angelastet werden können, in den Geltungsbereich dieser Entscheidung einzubeziehen.

Diese Entscheidung greift den finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß infolge von einzelstaatlichen Beihilfen oder Verstößen zu ziehen sind, für die die Verfahren gemäß Artikel 93 bzw. Artikel 169 des Vertrags gegenwärtig anhängig sind oder nach dem 30. Juni 1994 abgeschlossen worden sind.

Diese Entscheidung greift ferner den finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß durch die Kommission zu ziehen sind, wenn diese zum Zeitpunkt dieser Entscheidung laufende Untersu-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 8. 12. 1993, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 27.

chungen, Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder Urteile des Gerichtshofs in gegenwärtig anhängigen Rechtssachen über Rechtsfragen, die auch Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen.

Die Kommission und der Rat haben in ihren gemeinsamen Schlußfolgerungen vom 21. Oktober 1994 vereinbart, daß die zusätzlichen finanziellen Ausgaben, die sich für die betreffenden Mitgliedstaaten aus der Erhöhung der für die Jahre 1989 bis 1991 vorgenommenen Berichtigungen ergeben, durch vier gleiche, ab 1995 und bis Ende 1998 zu leistende Jahresraten auszugleichen sind. Die bei mehreren Mitgliedstaaten wieder einzuziehenden hohen Summen rechtfertigen überdies, daß die Beträge der auf das Haushaltsjahr 1991 entfallenden Berichtigungen von

der Kommission in drei gleichen Monatsraten eingezogen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Rechnungen der Mitgliedstaaten über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1991 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Die Beträge, die sich aus Punkt 3 des Anhangs ergeben, sind zusammen mit den Ausgaben nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission ⁽¹⁾ in der nachstehenden Tabelle angegeben :

(in Landeswährung)

	(¹)	(²)	(³)
Belgien	105 131 314	—	
Dänemark	44 400 114,86	—	
Deutschland	—	228 106 708,43	
Griechenland	—	30 598 880 825	1 592 000 000
Spanien	—	40 645 071 494	31 020 000 000
Frankreich	84 413 308,92	—	
Irland	5 961 919,11	—	
Italien	—	984 166 798 609	488 800 000 000
Luxemburg	1 515 335	—	
Niederlande	— 1 527 260,86	—	
Portugal	188 430 521	—	
Vereinigtes Königreich	— 147 822,81		

(¹) Fällig in Februar 1995.

(²) Zu drei gleichen Teilen zu erstatten im Februar, März und April 1995.

(³) In vier gleichen Teilen in den letzten Monaten der Haushaltsjahre 1995, 1996, 1997, 1998 zu erstatten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

BELGIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1991	Bfrs
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	62 290 364 916
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	62 290 364 916
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 105 131 314
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	62 185 233 602
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	62 290 364 916
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	62 290 364 916
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	105 131 314

DÄNEMARK

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1991	Dkr
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	9 529 296 381,31
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 13 497 909,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	9 515 798 472,31
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 2 905 197,57
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	9 512 893 274,74
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	9 570 791 298,60
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 13 497 909,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	9 557 293 389,60
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	44 400 114,86

DEUTSCHLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr : 1991	DM
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	10 952 757 822,58
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	10 952 757 822,58
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 263 959 401,46
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	10 688 798 421,12
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	10 954 728 235,55
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	37 823 106,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	10 916 905 129,55
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	228 106 708,43

GRIECHENLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr : 1991	Dr
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	478 459 744 651
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	343 019 260
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 132 358 648
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	478 670 405 263
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 32 190 914 833
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	446 479 490 430
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	478 459 710 643
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	343 019 260
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 132 358 648
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	478 670 371 255
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	32 190 880 825

SPANIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1991	Pta
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	430 448 707 358
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 636 164 384
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	429 812 542 974
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 72 111 236 990
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	357 701 305 984
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	430 002 541 862
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 636 164 384
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	429 366 377 478
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	71 665 071 494

FRANKREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1991	Ffrs
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	45 361 326 507,29
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 38 898 417,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	45 322 428 090,29
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 90,478 932,20
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	45 231 949 158,09
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	45 355 260 884,01
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 38 898 417,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	45 316 362 467,01
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	84 413 308,92

IRLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1991	Ir £
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	1 340 950 955,58
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 9 613 206,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	1 331 337 749,58
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 5 841 773,66
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	1 325 495 975,92
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	1 341 071 101,03
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 9 613 206,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	1 331 457 895,03
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	5 961 919,11

ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr : 1991	Lit
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 526 896 509 336
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 11 365 579 511
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	8 515 530 929 825
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 1 478 891 563 222
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	7 036 639 366 603
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 520 971 744 723
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 11 365 579 511
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	8 509 606 165 212
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	1 472 966 798 609

LUXEMBURG

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1991	Lfrs
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	118 859 802
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	118 859 802
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 1 447 191
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	117 412 611
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	118 927 946
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	118 927 946
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	1 515 335

NIEDERLANDE

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr : 1991	Hfl
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	6 250 029 038,54
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	6 250 029 038,54
e) Nicht anerkannte Ausgaben	1 575 602,29
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	6 251 604 640,83
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	6 250 077 379,97
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	6 250 077 379,97
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	- 1 527 260,86

PORTUGAL

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr : 1991	Esc
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	56 715 270 383
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	56 715 270 383
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 194 843 258
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	56 520 427 125
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	56 708 857 646
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	56 708 857 646
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	188 430 521

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1991	£ St
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	1 692 057 452,71
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	1 692 057 452,71
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 2 127 641,44
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	1 689 929 811,27
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	1 689 781 988,46
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	1 689 781 988,46
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	- 147 822,81

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Griechenland für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(94/872/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 15. Juli 1994 hat Griechenland ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das griechische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Griechenland getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 300 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Griechenland erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Griechenland getragenen Kosten bzw. auf maximal 1 300 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, — sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen, — sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/873/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 15. Juli 1994 hat Portugal ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das portugiesische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Portugal getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 2 250 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Portugal erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Portugal getragenen Kosten bzw. auf maximal 2 250 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, — sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen, — sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(94/874/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 hat Italien ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das italienische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 550 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Italien erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Italien getragenen Kosten bzw. auf maximal 1 550 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, — sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen, — sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(94/875/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die
Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Meli-
tensis*) eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt
werden.Mit Schreiben vom 11. Juli 1994 hat Spanien ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anfor-
derungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom
27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾,
erfüllt sind.Das spanische Programm zählt somit zu den Tilgungs-
und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine
Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entschei-
dung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in
Frage kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die
Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich
der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Spanien getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 6 000 000
ECU festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) wird
mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 geneh-
migt.*Artikel 2*Spanien erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
auf 50 % der von Spanien getragenen Kosten bzw. auf
maximal 6 000 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für
die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996
ein Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien
gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/876/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 19. Juli 1994 hat Frankreich ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das französische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Frankreich getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 815 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella Melitensis*) wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Frankreich erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Frankreich getragenen Kosten bzw. auf maximal 815 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

- sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
- sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/52/EWG zur Feststellung, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*Br. melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei

(94/877/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28.
Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit
Ziegen und Schafen⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang A
Kapitel I Abschnitt II,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 93/52/EWG⁽²⁾ hat die Kommission
festgestellt, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete
die Bedingungen betreffend die Brucellose (*Br. melitensis*)
eingehalten haben, und diese Mitgliedstaaten oder
Gebiete als amtlich brucellosefrei anerkannt.

Für Dänemark hat die Kommission hinsichtlich der
Brucellose (*Br. melitensis*) die Entscheidung 93/77/
EWG⁽³⁾ erlassen, die bis zum 31. Dezember 1994 gilt.

Ab 1. Januar 1995 wird Dänemark die Bedingungen
erfüllen, um als amtlich brucellosefrei anerkannt zu
werden.

Dänemark verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der
Bestimmungen von Anhang A Kapitel I Abschnitt II
Nummer 2 der Richtlinie 91/68/EWG. Somit ist Däne-
mark als Mitgliedstaat anzuerkennen, der amtlich frei von
Brucellose (*Br. melitensis*) ist, und ist die Entscheidung
93/52/EWG entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang I „MITGLIEDSTAAT“ der Entscheidung
93/52/EWG wird folgende Zeile angefügt :

„— Dänemark“.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 21. 1. 1993, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 63.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für die Newcastle-Krankheit (Central Veterinary Laboratory in Addlestone, Vereinigtes Königreich)

(94/878/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit⁽³⁾ wurde das Central Veterinary Laboratory in Addlestone, Vereinigtes Königreich, zum Referenzlabor für die Newcastle-Krankheit bestimmt.

Gemäß der Entscheidung 93/686/EG der Kommission⁽⁴⁾ wurde dem Central Veterinary Laboratory in Addlestone, Vereinigtes Königreich, bereits eine Finanzhilfe ausbezahlt und wurde ein Vertrag zwischen der Europäischen Gemeinschaft und diesem Institut für die Laufzeit eines Jahres abgeschlossen. Es empfiehlt sich, diesen Vertrag um ein Jahr zu verlängern und eine zusätzliche Finanzhilfe vorzusehen, damit das Referenzlabor seine Befugnisse und Aufgaben gemäß Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG weiterhin wahrnehmen kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt dem mit der Richtlinie 92/66/EWG bestimmten gemeinschaftlichen Referenzlabor, dem Central Veterinary Laboratory, eine zusätzliche Finanzhilfe von höchstens 100 000 ECU.

Artikel 2

(1) Für die Zwecke des Artikels 1 wird der in der Entscheidung 93/686/EG genannte Vertrag um ein Jahr verlängert.

(2) Der Generaldirektor für Landwirtschaft wird ermächtigt, den Nachtrag zu diesem Vertrag im Namen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unterzeichnen.

(3) Die in Artikel 1 vorgesehene Finanzhilfe wird dem Referenzlabor gemäß den Bedingungen des in der Entscheidung 93/686/EG genannten Vertrags ausgezahlt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 260 vom 5. 9. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 48.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Afrikanischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(94/879/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die
Tilgung und Überwachung der Afrikanischen Schweine-
pest eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.Mit Schreiben vom 13. Juli 1994 hat Spanien ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anfor-
derungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom
27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾,
erfüllt sind.Das Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwa-
chungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der
Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung 94/769/EG der
Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die
Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich
der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Spanien getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 2 500 000
ECU festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der Afrikanischen Schweinepest wird mit
Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 geneh-
migt.*Artikel 2*Spanien erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in
Höhe von höchstens 2,5 Millionen ECU betrifft 50 % der
in Spanien für serologische Untersuchung, Schlachtung
und Vernichtung von Schweinen, Ausgleichszahlungen
für die zu schlachtenden Schweine, die Reinigung und
Desinfektion, Förderung von Gesundheitsgruppen,
Untersuchung wildlebender Eber und Ermittlung von
Überträgern entstehenden Kosten.(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996
ein Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien
gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Afrikanischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/880/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370//EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die
Tilgung und Überwachung der Afrikanischen Schweine-
pest eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 hat Portugal ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anfor-
derungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom
27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾,
erfüllt sind.Das portugiesische Programm zählt somit zu den
Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für
eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit Entschei-
dung 94/769/EG der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in
Frage kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die
Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich
der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Portugal getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 000 000
ECU festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der Afrikanischen Schweinepest wird mit
Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 geneh-
migt.*Artikel 2*Portugal erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in
Höhe von höchstens 1 Million ECU betrifft 50 % der in
Portugal für serologische Untersuchung, Schlachtung und
Vernichtung von Schweinen, Ausgleichszahlungen für die
zu schlachtenden Schweine, die Reinigung und Desinfek-
tion, Umstrukturierung der Betriebe in Gebiet 19, für die
EDV-Erfassung und die Ausbildung entstehenden Kosten.(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996
ein Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Afrikanischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(94/881/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die
Tilgung und Überwachung der Afrikanischen Schweine-
pest eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.Mit Schreiben vom 27. Juli 1994 hat Italien ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anfor-
derungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom
27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾,
erfüllt sind.Das Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwa-
chungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der
Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung 94/769/EG der
Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die
Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich
der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 000 000
ECU festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der Afrikanischen Schweinepest wird mit
Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 geneh-
migt.*Artikel 2*Italien erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in
Höhe von höchstens 1 Million ECU betrifft 50 % der in
Italien für serologische und virologische Untersuchung,
Schlachtung und Vernichtung von Schweinen,
Ausgleichszahlungen für die zu schlachtenden Schweine,
die Reinigung und Desinfektion entstehenden Kosten.(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996
ein Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Luxemburg für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/882/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 90/424/EWG der Kommission ist die Möglichkeit einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose vorgesehen.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1994 hat Luxemburg ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten sind.

Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der 1995 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Luxemburg getragenen Kosten bzw. höchstens 1 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Luxemburg vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Luxemburg erläßt bis zum 1. Januar 1995 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Luxemburg bei der Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höchstens jedoch 1 000 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

- vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,
- spätestens zum 1. Juni 1996 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/883/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 hat Portugal ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das portugiesische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Portugal getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 25 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an

die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Portugal erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgesetzt auf 50 % der Portugal für die Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstandenen Kosten bzw. auf einen Höchstbetrag von 25 000 ECU.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, — sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen, — sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Portugal gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

**zur Genehmigung des von Deutschland für das Jahr 1995 vorgelegten
Programms zur Tilgung und Überwachung der klassischen Schweinepest und
zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/884/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die
Tilgung und Überwachung der klassischen Schweinepest
eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 28. Juli 1994 hat Deutschland ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anfor-
derungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom
27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾,
erfüllt sind.

Das Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Über-
wachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der
Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung 94/769/EG der
Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die
Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich
der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Deutschland getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 2 000 000
ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungs-
gemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informa-
tionen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung
und Überwachung der klassischen Schweinepest wird mit
Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 geneh-
migt.

Artikel 2

Deutschland erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur
Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforder-
lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in
Höhe von höchstens 2 Millionen ECU betrifft 50 % der
in Deutschland für virologische serologische Untersu-
chungen entstehenden Kosten.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996
ein Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der vesikulären Schweinekrankheit und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(94/885/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der vesikulären Schweinekrankheit eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 hat Italien ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung 94/769/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 3 600 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der vesikulären Schweinekrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Italien erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von höchstens 3,6 Millionen ECU betrifft 50 % der in Italien für virologische und serologische Untersuchungen entstehenden Kosten, die den Eigentümern durch Ausgleichszahlungen für die Schlachtung der Tiere zu erstatten sind.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

- sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
- sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlabor für bestimmte Fischkrankheiten (Statens Veterinære Serumlaboratorium in Aarhus, Dänemark)

(94/886/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 93/53/EWG
des Rates⁽³⁾ wurde das Statens Veterinære Serumlabora-
torium in Aarhus, Dänemark, zum Referenzlabor für
bestimmte Fischkrankheiten gemäß Anhang A der Richt-
linie 91/67/EWG des Rates⁽⁴⁾ bestimmt.Gemäß der Entscheidung 94/31/EG der Kommission⁽⁵⁾
wurde dem Statens Veterinære Serumlaboratorium in
Aarhus, Dänemark, bereits eine Finanzhilfe ausgezahlt
und wurde ein Vertrag zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und diesem Institut für die Laufzeit eines
Jahres abgeschlossen. Es empfiehlt sich, diesen Vertrag
um ein Jahr zu verlängern und eine zusätzliche Finanz-
hilfe vorzusehen, damit das Referenzlabor seine Befug-
nisse und Aufgaben gemäß Anhang C der Richtlinie
93/53/EWG weiterhin wahrnehmen kann.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Gemeinschaft gewährt dem in Artikel 13 Absatz 1
der Richtlinie 93/53/EWG bestimmten gemeinschaft-
lichen Referenzlabor, dem Statens Veterinære Serumlabo-
ratorium, eine zusätzliche Finanzhilfe von höchstens
100 000 ECU.*Artikel 2*(1) Für die Zwecke des Artikels 1 wird der in der
Entscheidung 94/31/EG genannte Vertrag um ein Jahr
verlängert.(2) Der Generaldirektor für Landwirtschaft wird
ermächtigt, den Nachtrag zu diesem Vertrag im Namen
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu
unterzeichnen.(3) Die in Artikel 1 vorgesehene Finanzhilfe wird dem
Referenzlabor gemäß den Bedingungen des in der
Entscheidung 94/31/EG genannten Vertrags ausgezahlt.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1994, S. 25.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Gewährung von Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für bestimmte Gebiete Spaniens angesichts der Afrikanischen Schweinepest und zur Aufhebung der Entscheidung 89/21/EWG

(94/887/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/42/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9a,

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8a,

gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/687/EWG⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9a Absatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG, Artikel 8a Absatz 1 der Richtlinie 72/461/EWG und Artikel 7a Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG kann für einen oder mehrere Teile eines Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet vor weniger als 12 Monaten Afrikanische Schweinepest (ASP) festgestellt worden ist, eine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot für lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und bestimmte Fleischerzeugnisse gewährt werden.

Im Zuge der Verbesserung der Tierseuchenlage erließ der Rat 1988 die Entscheidung 89/21/EWG über eine Ausnahmeregelung für bestimmte Teile des spanischen Hoheitsgebiets in bezug auf das Verbringungsverbot aufgrund der Afrikanischen Schweinepest⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/788/EG⁽⁸⁾. Aufgrund dieser Entscheidung wurden ein seuchenfreies Gebiet und ein verseuchtes Gebiet ausgewiesen, wobei letzteres in eine Kontrollzone und ein Sperrgebiet untergliedert wurde.

Es ist angezeigt, die von den spanischen Behörden getroffenen Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Kontamination oder Rekontamination von Schweinehaltungsbetrieben in bestimmten spanischen Gebieten und den Maßnahmen zur Kontrolle der Verbringung von Schweinen und Schweinefleisch aus bestimmten Gebieten Rechnung zu tragen und anzuerkennen.

Es ist Ziel des mit Entscheidung 94/879/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Spanien vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Afrikanischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft⁽⁹⁾ angenommenen Tilgungsprogramms, die Afrikanische Schweinepest aus den verbleibenden Seuchengebieten Spaniens zu liquidieren.

In bestimmten Teilen Spaniens werden Schweine halbextensiv gehalten. Bei dieser unter der Bezeichnung „montanera“ bekannten Haltung werden Schweine einer einheimischen Rasse auf Weideland und in Waldgebieten ausgesetzt, sobald die Eichen ihre Früchte (Eicheln) abwerfen. In der Autonomen Region Andalusien, die acht Provinzen — darunter die Provinzen Huelva, Cordoba, Sevilla und Cadix — umfaßt, ist die Verbringung von Schweinen zum Zwecke dieser besonderen Form der Auslaufhaltung von größter sozioökonomischer Bedeutung.

Bei der Beseitigung und/oder Aufbereitung tierischer Abfälle zum Zwecke der Abtötung des in diesen Stoffen etwa vorhandenen Virus der Afrikanischen Schweinepest sind die in der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁰⁾ für gefährliche Stoffe vorgesehenen Behandlungen zu berücksichtigen.

Angesichts der verbesserten Tierseuchenlage in bestimmten Teilen der Autonomen Region Andalusien können einige Gebiete dieser Region nunmehr in die als ASP-frei ausgewiesene Region eingegliedert werden.

Der Klarheit halber ist die mit Entscheidung 89/21/EWG eingeführte Ausnahmeregelung aufzuheben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1989, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 322 vom 15. 12. 1994, S. 34.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 104 dieses Amtsblatts.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

Der Ständige Veterinärausschuß hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Königreich Spanien wird hiermit ermächtigt, lebende Schweine aus den in Anhang I festgelegten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten zu versenden.

(2) Die in der Richtlinie 64/432/EWG vorgesehene Gesundheitsbescheinigung, die lebende Schweine bei der Versendung aus Spanien begleiten muß, enthält folgenden Vermerk :

„Schweine, entsprechend den Anforderungen der Entscheidung 94/887/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Gewährung von Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für bestimmte Gebiete Spaniens angesichts der Afrikanischen Schweinepest“.

Artikel 2

(1) Das Königreich Spanien wird hiermit ermächtigt, frisches Schweinefleisch aus den in Anhang I festgelegten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten zu versenden.

(2) Die in Anhang IV der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1994 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾ vorgesehene Genußtauglichkeitsbescheinigung, die Schweinefleischsendungen gemäß Absatz 1 aus Spanien begleiten muß, enthält folgenden Vermerk :

„Fleisch entsprechend den Anforderungen der Entscheidung 94/887/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Gewährung von Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für bestimmte Gebiete Spaniens angesichts der Afrikanischen Schweinepest“.

Artikel 3

(1) Das Königreich Spanien wird hiermit ermächtigt, andere als die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 80/215/EWG genannten Schweinefleisch-erzeugnisse aus den in Anhang I festgelegten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten zu versenden.

(2) Die von einem amtlichen Tierarzt auszustellende Genußtauglichkeitsbescheinigung, die andere als die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 80/215/EWG genannten Fleischerzeugnisse bei der

Versendung aus Spanien begleiten muß, enthält folgenden Vermerk :

„Erzeugnisse entsprechend den Anforderungen der Entscheidung 94/887/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Gewährung von Ausnahmen von dem Verbringungsverbot betreffend bestimmte Gebiete Spaniens angesichts der Afrikanischen Schweinepest“.

Artikel 4

(1) Spanien gewährleistet, daß Schweine, die in Betrieben in dem Gebiet gemäß Anhang II gehalten werden, nicht in andere, außerhalb dieses Gebiets gelegene Teile seines Hoheitsgebiets versendet werden.

(2) Abweichend von der Bestimmung gemäß Absatz 1 können Schweine für unter der Bezeichnung „montanera“ bekannte Haltungszwecke aus Betrieben in dem Gebiet gemäß Anhang II in einen in dem Gebiet gemäß Anhang III gelegenen Betrieb versendet werden, sofern die betreffenden Tiere folgende Anforderungen erfüllen :

- a) Sie wurden im Herkunftsbetrieb in dem Gebiet gemäß Anhang II geboren, aufgezogen und ununterbrochen dort gehalten ;
- b) sie stammen aus einem eingetragenen Betrieb, der mindestens 10 km von jedem in den letzten drei Monaten aufgetretenen ASP-Herd entfernt gelegen ist ;
- c) sie stammen aus der Schweinepopulation eines Betriebs, der gemäß dem mit Entscheidung 94/879/EG der Kommission genehmigten Programm zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest serologisch untersucht wurde und in dem in den letzten sechs Monaten keine ASPV-Antikörper nachgewiesen wurden ;
- d) sie wurden in den vier Tagen vor dem Transport serologisch untersucht und für frei von ASPV-Antikörpern befunden ;
- e) sie wurden dauerhaft und derart gekennzeichnet, daß Herkunftsbetrieb und Herkunftsgemeinde während des Verladens und beim Transport jederzeit identifiziert werden können ;
- f) sie wurden vom Herkunftsbetrieb auf direktem Wege in einem amtlich verplombten Transportmittel, das unmittelbar vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden ist, zum Bestimmungsbetrieb befördert ;
- g) sie führten während der Beförderung eine Gesundheitsbescheinigung mit, aus der hervorgeht, daß sie die Anforderungen gemäß Buchstaben a) und f) erfüllen ;
- h) sie wurden im Bestimmungsbetrieb unter amtlicher Aufsicht entladen ;
- i) sie werden bis zu ihrer unmittelbaren Verbringung zu einem ausgewiesenen Schlachthof, zumindest jedoch für 60 Tage, im Bestimmungsbetrieb gehalten.

Der Bestimmungsbetrieb gemäß Buchstabe f) erfüllt folgende Anforderungen :

— Er ist amtlich zugelassen, Schweine aus dem Gebiet gemäß Anhang II aufzunehmen und zu halten ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

- die Schweine werden derart gekennzeichnet, daß Herkunftsbetrieb und Herkunftsgemeinde jederzeit festgestellt werden können ;
- das Betriebsgelände ist derart eingegrenzt (z. B. durch doppelte Einfriedung), daß die Schweine nicht unmittelbar mit anderen Schweinen in Berührung kommen ;
- er steht unter unmittelbarer Überwachung eines Tierarztes, der für die Krankheitsüberwachung der Schweine zuständig ist. Jegliches Seuchenvorkommen wird dem amtlichen Tierarzt mitgeteilt, der die Tiere untersucht, um sicherzustellen, daß keine Afrikanische Schweinepest vorliegt. Verendet aufgefundene Schweine werden unverzüglich dem amtlichen Tierarzt gemeldet, der Proben entnimmt und im Labor auf Afrikanische Schweinepest untersuchen läßt.

(3) Abweichend von der Bestimmung gemäß Absatz 1 können Schlachtschweine aus Betrieben in dem Gebiet gemäß Anhang II in einen in dem Gebiet gemäß Anhang III gelegenen Schlachthof versendet werden, sofern die betreffenden Tiere folgende Anforderungen erfüllen :

- a) Sie stammen aus einem Betrieb, der mindestens 10 km von jedem in den letzten drei Monaten aufgetretenen ASPV-Herd entfernt gelegen ist ;
 - b) sie stammen aus einem Betrieb, in den in den letzten 30 Tagen keine Schweine eingestellt worden sind ;
 - c) sie stammen aus der Schweinepopulation eines Betriebs, der gemäß dem mit Entscheidung 94/879/EG der Kommission genehmigten Programm zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest serologisch untersucht wurde und in dem in den letzten sechs Monaten keine ASPV-Antikörper nachgewiesen wurden ;
 - d) sie wurden in den vier Tagen vor dem Transport serologisch untersucht und für frei von ASPV-Antikörpern befunden ;
 - e) sie wurden entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 64/432/EWG im Herkunftsbetrieb klinisch untersucht. Darüber hinaus werden alle Schweine des Herkunftsbetriebs untersucht und alle Kontaktanlagen kontrolliert. Die Tiere werden im Herkunftsbetrieb mittels Ohrmarken gekennzeichnet, damit der Herkunftsbetrieb jederzeit ermittelt werden kann ;
 - f) sie werden vom Herkunftsbetrieb auf direktem Wege zu dem ausgewiesenen Schlachthof befördert. Das Transportmittel wird vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert und wird amtlich verplombt. Die Schweine führen eine amtstierärztlich unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung mit, aus der hervorgeht, daß sie die Anforderungen gemäß Buchstaben a) bis f) erfüllen ;
 - g) bei Ankunft im Schlachthof werden die Tiere binnen 12 Stunden geschlachtet.
- (4) Spanien gewährleistet, daß Zucht- und Nutzscheine, die in Betrieben in einem der Gebiete gemäß

Anhang II gehalten werden, nur innerhalb dieses Gebiets und auch dann nur verbracht werden dürfen, sofern die betreffenden Tiere folgende Anforderungen erfüllen :

- a) Sie wurden von Geburt an, zumindest jedoch in den 30 Tagen vor ihrer Verbringung, im Herkunftsbetrieb gehalten ;
- b) sie wurden in den vier Tagen vor dem Transport serologisch untersucht und für frei von ASPV-Antikörpern befunden ;
- c) sie wurden im Herkunftsbetrieb mittels Ohrmarken gekennzeichnet, damit ihre Herkunft jederzeit festgestellt werden kann ;
- d) sie wurden spätestens 24 Stunden vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden ;
- e) sie führen während der Beförderung eine Gesundheitsbescheinigung mit, aus der hervorgeht, daß sie die Anforderungen gemäß Buchstaben a) bis d) erfüllen.

Artikel 5

(1) Fleisch von Schweinen, die in einem der Gebiete gemäß Anhang II geschlachtet wurden, muß entsprechend den Bestimmungen des Anhangs der Richtlinie 72/461/EWG ein Genußtauglichkeitskennzeichen tragen.

(2) Das Fleisch gemäß Absatz 1 darf nicht aus dem in Anhang II festgelegten Gebiet verbracht werden.

Artikel 6

(1) Fleischerzeugnisse aus einem der Gebiete gemäß Anhang II dürfen aus dem betreffenden Gebiet nur verbracht werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind :

— Das Fleisch wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 80/215/EWG behandelt,

oder

— das Fleisch stammt von Schweinen, die unmittelbar vor der Schlachtung serologisch untersucht und für frei von ASPV-Antikörpern befunden wurden, und es wurde einem natürlichen Gärungs- und Reifungsprozeß unterzogen, wie dies für Erzeugnisse wie Serrano-Schinken, Chorizo und Lomo vorgesehen ist.

(2) Die Erzeugnisse gemäß Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dürfen nur national vermarktet werden.

Artikel 7

(1) Spanien gewährleistet, daß Schweine, die in Betrieben in dem Gebiet gemäß Anhang III gehalten werden, nicht in außerhalb dieses Gebiets gelegene Teile seines Hoheitsgebiets versendet werden.

(2) Abweichend von der Bestimmung gemäß Absatz 1 können Schlachtschweine aus Betrieben in dem Gebiet gemäß Anhang III in einen in dem Gebiet gemäß Anhang I gelegenen und behördlich ausgewiesenen Schlachthof versendet werden, sofern die betreffenden Tiere folgende Anforderungen erfüllen :

- a) Sie stammen aus einer Gemeinde, die seit zwölf Monaten klinisch frei ist von Afrikanischer Schweinepest, und aus Beständen, in denen sich seit mindestens sechs Monaten keine seropositiven Schweine befinden ;
- b) sie erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a), b), c), d) und e) ;
- c) sie werden vom Herkunftsbetrieb auf direktem Wege zu dem in den Städten Guijuelo, Provinz Salamanca und Merida, Provinz Badajoz, gelegenen ausgewiesenen Schlachthof befördert. Das Transportmittel wird vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert und wird amtlich verplombt. Die Schweine führen eine amtstierärztlich unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung mit, aus der hervorgeht, daß sie die Anforderungen gemäß Buchstaben a) und b) erfüllen ;
- d) bei Ankunft im Schlachthof werden sie binnen 12 Stunden geschlachtet.

(3) Die für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung gemäß Absatz 2 Buchstabe c) zuständige Behörde unterrichtet den zuständigen Veterinärbeamten in dem ausgewiesenen Schlachthof über die voraussichtliche Ankunft (Tag und Uhrzeit) der Tiere im Schlachthof.

(4) Das von den Schweinen gemäß Absatz 2 gewonnene Fleisch wird einem natürlichen Gärungs- und Reifungsprozeß unterzogen, wie dies für Erzeugnisse wie Serrano-Schinken, Chorizo und Lomo vorgesehen ist, oder — falls das Fleisch nicht zu derartigen Erzeugnissen verarbeitet wird — wird es nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 80/215/EWG hitzebehandelt oder als tierischer Abfall im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in Verarbeitungsbetrieben für gefährliche Stoffe verwertet/aufbereitet.

(5) Innereien und andere Nebenprodukte aus der Schlachtung von Schweinen gemäß Absatz 2 werden als tierische Abfälle im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in Verarbeitungsbetrieben für gefährliche Stoffe verwertet/aufbereitet.

(6) Das Transportmittel gemäß Absatz 2 Buchstabe c) nimmt die von der zuständigen Behörde festgelegte Transportroute und trägt die Beschilderung „Schlachtschweine“. Die Beschriftung dieses Schildes entspricht der Beschriftung von Straßenschildern, die eine Nationalstraße ausweisen.

(7) Spanien gewährleistet, daß Zucht- und Nutzscheine, die in Betrieben in dem Gebiet gemäß Anhang III gehalten wurden, innerhalb dieses Gebietes nur unter der Voraussetzung verbracht werden dürfen, daß die betreffenden Tiere die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a), b) c), d) und e) erfüllen.

Artikel 8

(1) Fleisch von Schweinen, die in dem Gebiet gemäß Anhang III geschlachtet wurden, muß das von den spanischen Veterinärbehörden vorgeschriebene nationale Genußtauglichkeitskennzeichen tragen.

(2) Das Fleisch gemäß Absatz 1 darf nicht in das Gebiet gemäß Anhang I versendet werden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nicht für :

a) Fleisch von Schlachtschweinen, die aus dem Gebiet gemäß Anhang I stammen und die im Schlachthof der Stadt Duente Obejuna in der Provinz Cordoba geschlachtet wurden, sofern diese Schlachtschweine folgende Anforderungen erfüllen :

i) sie sind derart gekennzeichnet, daß Herkunftsbetrieb und Herkunftsgemeinde jederzeit festgestellt werden können ;

ii) sie werden in einem verplombten Transportmittel durch einen bestimmten vom spanischen Gesetzgeber festgelegten Transportkorridor befördert. Wenn die Schweinetransportfahrzeuge in diesem Korridor einfahren, müssen sie behördlich verplombt sein. Zum Zeitpunkt des Verplombens registrieren die zuständigen Behörden die Zulassungsnummer des Fahrzeugs und die Zahl der darin beförderten Schweine ;

iii) bei Ankunft im Schlachthof werden die Tiere unter amtlicher Aufsicht entladen und binnen 12 Stunden geschlachtet ;

b) Fleisch von Schweinen, die zum Zeitpunkt der Schlachtungen die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 3, Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g) erfüllen.

Artikel 9

Fleischerzeugnisse aus dem Gebiet gemäß Anhang III dürfen in das Gebiet gemäß Anhang I nur versendet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind :

a) Das Fleisch wurde nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 80/215/EWG behandelt ;

b) das Fleisch stammt von Schweinen, die unmittelbar vor der Schlachtung serologisch untersucht und für frei von ASPV-Antikörpern befunden wurden, und es wurde einem natürlichen Gärungs- und Reifungsprozeß unterzogen, wie dies für Erzeugnisse wie Serrano-Schinken, Chorizo und Lomo vorgesehen ist.

Artikel 10

Abweichend von den Bestimmungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 können lebende und tote Schweine zu einem Tierkörperverwertungsbetrieb versendet werden. Die betreffenden Tiere werden unter tierärztlicher Aufsicht verladen, befördert und entladen. Die Beförderung erfolgt in einem amtlich verplombten Transportmittel.

Artikel 11

Spanien setzt einen Nationalen Koordinierungs- und Überwachungsausschuß ein, in dem der stellvertretende Generaldirektor für Tiergesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung, welcher für die Lenkung und Verwaltung des ASP-Tilgungsprogramms zuständig ist, den Vorsitz führt. Der Aufgabenbereich dieses Ausschusses wird wie folgt festgelegt:

- Erfassung von Daten betreffend die Überwachungstätigkeit der Behörden der autonomen Regionen,
- Koordinierung und Durchführung geeigneter Maßnahmen, insbesondere epidemiologische Untersuchungen sowie Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen. Die zuständigen Behörden stellen der Koordinierungsstelle die erforderlichen Infrastrukturen und Ausrüstungen und das erforderliche Veterinärpersonal zur Verfügung.

Der Nationale Koordinierungs- und Überwachungsausschuß wird mit ausreichenden Mitteln ausgestattet, um seinen Aufgaben nachzukommen. Er verfügt insbesondere über

- Personal mit Ausbildung und Erfahrung auf dem Gebiet der epidemiologischen Untersuchung,
- Datenverarbeitungsanlagen,
- direkte Kommunikationsverbindungen zu den autonomen Regionen und anderen Behörden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 13

Die Entscheidung 89/21/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 14

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Als frei von Afrikanischer Schweinepest ausgewiesenes Gebiet, bestehend aus :

1. AUTONOME REGIONEN

ARAGON	EXTREMADURA
ASTURIAS	GALICIA
BALEARISCHE INSELN	MADRID
KANARISCHE INSELN	MURCIA
CASTILLA LA MANCHA	NAVARRA
CASTILLA Y LEON	RIOJA
CANTABRIA	VALENCIA
CATALONIA	BASKENLAND

2. In Andalusien :

- a) den Provinzen Almeria, Granada und Jean,
- b) in der Provinz Huelva die Gemeinden Aljaraque, Almendro (El), Almonaster la Real, Almonte, Alosno, Ayamonte, Beas Berrocal, Bollullos par del Condado, Bonares, Cabezas Rubias, Cala, Calañas, Campillo (El) Cartaya, Cerro de Andévalo (El), Chucena, Escacena del Campo, Gibraleon, Granada (El), Hinojos, Huelva, Isla-Cristina, Lepe, Lucena del Puerto, Manzanilla, Minas de Riotinto, Moguer, Nerva, Niebla, Palma del Condado (La), Palos de la Frontera, Paterna del Campo, Paymogo, Puebla de Guzman, Punta Umbria, Rociana del Condado, San Bartolomé de la Torre, San Juan del Puerto, Sanlucar de Guadiana, San Silvestre de Guzman, Santa Barbara de Casa, Trigueros, Valverde del Camino, Villablanca, Villalba del Alcor, Villanueva de las Cruces, Villanueva de los Castillejos, Villarrasa und Zalamea la Real,
- c) in der Provinz Sevilla den Gemeinden Aguadulce, Albaida de Aljarafe, Alcalá de Guadaíra, Alcolea del Río, Algaba (La), Algarnitas, Almensilla, Arahal (El), Aznalcozar, Aznalcollar, Badalatosá, Beracázan, Bollullos de la Mitación, Bormujos, Brenes, Cabezas de San Juan (Las), Camas, Campana (La), Carmona, Carrion de los Céspedes, Casariche, Castilleja de Guzman, Castilleja de la Cuesta, Castilleja del Campo, Coria del Río, Corice, Coranti (El), Corrales (Los), Dos Hermanas, Ecija, Espartinos, Estepa, Fuentes de Andalucía, Gelves, Gilena, Gines, Herrera, Huevar, Lantejuela (La), Lebrija, Lora de Estepa, Lora del Río, Luisiana (La), Madroño (El), Mairena del Alcor, Mairena del Aljarafe, Marchena, Marinaleda, Martín de la Jara, Molares (Los), Montellano, Morón de la Frontera, Olivares, Osuna, Palacios (Los) y Villafranca, Palomares del Río, Paradas, Pedrera, Pilas, Pruna, Puebla de Cazalla (La), Puebla del Río (La), Rinconada (La), Roda de Andalucía (La), Rubio (El), Salteras, San Juan de Aznalfarache, Sanlucar la Mayor, Santiponce, Saucejo (El), Sevilla, Tocina, Tomares, Umbrete, Utrera, Valencina de la Concepción, Villamarique de la Condesa, Villanueva del Ariscal, Villanueva de San Juan und Viso del Alcor (El),
- d) in der Provinz Córdoba den Gemeinden Aguilar, Almedinilla, Baena, Belacázar, Benamejí, Bujalance, Cabra, Cañete de las Torres, Carcabuey Carlota (La), Carpio (El), Castro del Río, Conquista, Córdoba, Doña Mencía, Dos-Torres, Encinas Reales, Espejo, Fernán-Núñez, Fuente Palmera, Fuente Tojar, Guadalcazar, Guijo, Iznajar, Lucena, Luque, Montalbán de Córdoba, Montemayor, Montilla, Monturque, Moriles, Nueva-Cartaya, Palenciana, Palma del Río, Pedro Abad, Priego, Puente-Genil, Rambla (La), Rute, San Sebastián de los Ballestreros, Santaella, Santa Eufemia, Torrecampo, Valenzuela, Victoria (La), Villa del Río, Villafranca de Córdoba, Villarlalto, Viso (El) Zuheros,
- e) in der Provinz Cádiz den Gemeinden Alcalá del Valle, Barbate de Franco, Cádiz, Conil, Chiclana, Chipiona, Espera, Medina-Sidonia, Puerto de Santa María (El), Puerto Real, Puerto Serrano, Rota, San Fernando, Sanlúcar de Barrameda, Trebujena und Vejer de la Frontera,
- f) in der Provinz Málaga den Gemeinden Alameda, Alcaucín, Alfarnate, Alfarnatejo, Algarrobo, Algotocín, Alhaurín de la Torre, Alhaurín el Grande, Almáchar, Almárgen, Almogía, Alora, Alozaina, Alpandeire, Antequera, Archez, Archidona, Ardales, Arenas, Atajate, Benadalid, Benahavis, Benalauria, Benalmadena, Benamargosa, Benamocarra, Benarrába, Borge (El), Burgo (El), Campillos, Canillas de Aceituno, Canillas de Albaida, Cañete la Real, Carratraca, Cartama, Casabermeja, Casarobonela, Casares, Coin, Colmenar, Comares, Competa, Cuevas Bajas, Cuevas de San Marcos, Cutor, Estepona, Faraján, Frigiliana, Fuengirola, Fuente de Piedra, Gaucín, Genalguacil, Guaro, Humilladero, Igualeja, Istan Iznate, Jímera de Líbar, Jubrique, Júzar, Macharaviaya, Málaga, Manilva, Marbella, Mijas, Moclinejo, Mollina, Monda, Nerja, Ojén, Penarrubia, Riogordo, Salares, Sayalonga, Sedella, Sierra de Yeguas, Teba, Tolox, Torrox, Totalán, Valle de Abdalajis, Vélez-Málaga, Villanueva de Algaidas, Villanueva del Rosario, Villanueva del Trabuco, Villanueva de Tapia, Viñuela et Yunquera.

ANHANG II

Als Seuchengebiet ausgewiesenes Gebiet, in der Autonomen Region Andalusien bestehend aus :

- a) in der Provinz Huelva den Gemeinden Aroche und Aracena ;
- b) in der Provinz Sevilla den Gemeinden Alanis, Castiblanco de los Arroyos, Cazalla de la Sierra und Real de la Jara (El).
- c) in der Provinz Cordoba den Gemeinden Cardeña, Obejo, Peñarroya-Pueblonuevo, Villanueva del Duque und Villaviciosa de Cordoba.

ANHANG III

Als Überwachungsgebiet ausgewiesenes Gebiet, in der Autonomen Region Andalusien bestehend aus :

- a) in der Provinz Huelva den Gemeinden Alajar, Arroyomolinos de Leon, Cala, Campofrio, Canaveral de Leon, Castano del Robledo, Corteconcepcion, Cortegana, Cortelazor, Cumbres de en Medio, Cumbres de San Bartolomé Cumbres Mayores, Encinasola, Fuenteheridos, Galaroza, Granada de Rio-Tinto (la), Higuera de la Sierral, Hinojales, Jabugo, Linares de la Sierra, Marines (Los), Nava (La), Puerto-Moral, Rosal de la Frontera, Santa Ana la Real, Santa Olalla del Cala, Valdelarco, Zufre ;
 - b) in der Provinz Sevilla den Gemeinden Alcalá del Río (Zona Norte), Almaden de la Plata, Burguillos, Cantillano (Zona Norte), Castillo de los Guardas (El), Constantino, Garrobo (El), Gerena, Guadalcanal, Guillena, Navas de Concepcion (Las), Pedroso (El), Penaflor (Zona Norte), Puebla de los Infantes (La), Ronquillo (El), San Nicolas del Puerto, Villanueva del Río y Minas (Zona Norte) und Villaverde del Río (Zona Norte) ;
 - c) in der Provinz Cordoba den Gemeinden Adamuz, Alcaracejos, Añora, Belmez, Blazquez, Espiel, Fuente la Lancha, Fuente Obejuna, Granduela (La), Hinojosa del Duque, Pedroche, Pozoblanco, Valsequillo, Villaharta, Villanueva de Cordoba, Villanueva del Rey y la parte Norte, respecto del rio Guadalquivir, de los municipios de : Montoro, Almodovar del Río, Posadas, Hornachuelos ;
 - d) in der Provinz Cadiz den Gemeinden Alcalá de los Gazules, Algar, Algeciras, Algodonales (Zona Sur), Acros de la Frontera (Zona Sur), Barrios (Los), Benaocaz, Bornos (Zona Sur), Bosque (El), Castellar de la Frontera, Gastor (El), Grazalema, Jerez de la Frontera (Zona Sur), Jimena de la Frontera, Línea (La), Olvera (Zona Sur), Paterna de Rivera, Prado del Rey, San Roque, Setenil (Zona Sur), Tarifa, Torre-Alhaquime (Zona Sur), Ubrique, Villaluenga del Rosario, Villamartin (Zona Sur) und Zahara ;
 - e) in der Provinz Malaga den Gemeinden Arriate, Benaolan, Cartajima, Cortes de la Frontera, Cuevas del Becerro, Montejaque, Parauta und Ronda.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Aufhebung der Entscheidung 93/602/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Portugal

(94/888/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
10 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom
11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen
Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im
Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere
auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest in
der Region Alentejo in Portugal erließ die Kommission
die Entscheidung 93/602/EG vom 19. November 1993
über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweine-
pest in Portugal⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entschei-
dung 94/122/EG⁽⁵⁾.Da sich die Seuchenlage gebessert hat, können die mit
der Entscheidung 93/602/EG eingeführten Maßnahmen
aufgehoben werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/602/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 38.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1994, S. 89.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1994
über die Gültigkeit bestimmter verbindlicher Zolltarifauskünfte
(Nur der englische und der französische Text sind verbindlich)

(94/889/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 5
Buchstabe c) und Artikel 249 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des
Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-
schaften ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2193/94 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten
verbindlichen Zolltarifauskünfte stehen im Widerspruch
zu anderen verbindlichen Zolltarifauskünften ; sie
enthalten zolltarifliche Einreihungen, die den Allge-
meinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur gemäß Anhang I, Teil I Titel I Buchstabe A
der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23.
Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomen-
klatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽⁴⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1737/94 der
Kommission ⁽⁵⁾, zuwiderlaufen.

Die genannten verbindlichen Zolltarifauskünfte müssen
ungültig werden. Es ist daher erforderlich, daß die Zoll-
verwaltungen, die die Auskünfte erteilt haben, diese so
schnell wie möglich für ungültig erklären und die
Kommission davon in Kenntnis setzen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2454/93 kann sich der Berechtigte gegebenenfalls inner-

halb eines bestimmten Zeitraums weiterhin auf eine
ungültig gewordene verbindliche Zolltarifauskunft
berufen.

Der Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur, hat nicht
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die im Anhang mit
ihrem Bezug in Spalte 1, der Angabe der erteilenden
Zollbehörde in Spalte 2 und der mitgeteilten zolltarif-
lichen Einreihung in Spalte 3 ausgeführt sind, müssen so
schnell wie möglich, spätestens jedoch am 21. Tag nach
Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften* für ungültig erklärt
werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland und die Französische
Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 235 vom 9. 9. 1994, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 9.

ANHANG

Verbindliche Zolltarifauskunft (Bezug)	Zollbehörde	Zolltarifliche Einreihung
Nr. 1 UK 46350	H. M. Customs & Excise Tariff and Statistical Office - UK	9503 90 31
Nr. 2 UK 46352	H. M. Customs & Excise Tariff and Statistical Office - UK	9503 90 31
Nr. 3 FR 15730199200655	Direction générale des douanes et des droits indirects Bureau de l'espèce, de la valeur et de l'origine - E/4 - FR	3307 30 00

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1994

zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Nordrhein-Westfalen (Bundesrepublik Deutschland)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/890/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die deutsche Regierung hat der Kommission das in Artikel 10a bezeichnete einzige Programmplanungsdokument des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. April 1994 übermittelt und am 28. Juli und 11. November 1994 durch zusätzliche Auskünfte vervollständigt. Dieses Programmplanungsdokument betrifft die Pläne zur strukturellen Verbesserung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 genannten Sektoren sowie die in Artikel 10 unter Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Beihilfeanträge.

Das einzige Programmplanungsdokument erfüllt die gestellten Bedingungen und enthält die Angaben, die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ erforderlich sind.

Es wurde im Einvernehmen mit dem beteiligten Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁴⁾, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁵⁾ geänderten Fassung, partnerschaftlich ausgearbeitet.

Die zuständigen deutschen Behörden haben versichert, daß die Kapazitätsausweitungen im Bereich der Verarbeitung von Obst und Gemüse ausschließlich solche Projekte betreffen, für die auf der Grundlage von Marktanalysen verlässliche Parameter für den Nachweis von Produktinnovationen vorhanden sind und die dementsprechend auch eine positive Nachfrageentwicklung erwarten lassen. Diese Kriterien werden in jedem einzelnen Fall vor Bewilligung und nach Abschluß der Maßnahme einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94⁽⁷⁾, bestimmt die Kommission Zeit und zeitliche Aufteilung der indexierten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, ausgedrückt in Ecu, zu Preisen des Jahres der Planungsgenehmigung. Die Aufteilung dieser Beteiligung nach Jahren ist mit den steigenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 abzustimmen. Ihre Indexierung erfolgt unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes, der den Sätzen entspricht, gemäß denen die für den Gemeinschaftshaushalt bereinigten Finanzvorausschätzungen jährlich angepaßt werden.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94⁽⁹⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein gegenüber den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmender Durchführungstermin festzulegen.

Während der Umsetzung des einzigen Programmplanungsdokuments trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die darin enthalten Einzelvorhaben mit den für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

Produkte in Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 geltenden Auswahlkriterien übereinstimmen.

Um Klarheit über die Gesamtheit der Bedingungen, welche die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 in Deutschland bestimmen, sicherzustellen, wird dieser Mitgliedstaat der Kommission bis zum 15. Februar 1995 eine konsolidierte Fassung des einzigen Programmplanungsdokuments unterbreiten, wie sie aus der im Rahmen der Partnerschaft erzielten Übereinkunft hervorgeht, die in dem im Anhang dieser Entscheidung beigefügten Dokument konkretisiert ist⁽¹⁾. Diese konsolidierte Fassung muß alle erforderlichen Angaben entsprechend Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und entsprechend den Artikeln 8, 9, 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete finanzielle Angaben vorlegen, um die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu erlauben. Die Überprüfung muß für die Gesamtheit der Maßnahmen der Zielvorgabe 5a in jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen werden. Die Analyse der vorgelegten oder durch die deutschen Behörden noch vorzulegenden Informationen hat diese Überprüfung bisher noch nicht gestattet und muß im Rahmen der Partnerschaft erfolgen. Eine endgültige Bestätigung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit ist unerlässlich für die Weiterführung der Beteiligung des EAGFL an den Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 betreffende einzige Programmplanungsdokument zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen wird genehmigt.

Artikel 2

Folgende Sektoren sind für eine gemeinsame Maßnahme vorgesehen :

- Obst und Gemüse,
- Blumen und Pflanzen,
- verschiedene Erzeugnisse (Produkte aus ökologischem Landbau).

Artikel 3

Die Beteiligung des EAGFL, die im Rahmen dieses einzigen Dokuments gewährt wird, beläuft sich auf höchstens 30 148 000 ECU.

Die Einzelheiten zur Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich des finanziellen Beitrags des EAGFL zu den für eine gemeinsame Maßnahme ausgewählten verschiedenen Sektoren, sind in den Durchführungsbestimmungen und in dem dieser Entscheidung im Anhang beigefügten Finanzierungsplan präzisiert⁽²⁾.

Artikel 4

Der für die finanzielle Beteiligung des EAGFL vorgesehene Höchstbetrag wird für Zwecke der Indexierung auf die nachstehenden Jahre wie folgt aufgeteilt :

in ECU (zu Preisen von 1994)

1994	4 846 000
1995	5 712 000
1996	4 281 000
1997	4 703 000
1998	5 110 000
1999	5 496 000
Insgesamt	30 148 000

Artikel 5

Die den ersten Teilbetrag betreffende Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 4 846 000 ECU.

Die für die folgenden Teilbeträge zu erlassenden Verpflichtungsermächtigungen stützen sich auf den Finanzierungsplan des einzigen Programmplanungsdokuments und richten sich nach dem Stand ihrer Anwendung.

Artikel 6

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen dieses einzigen Programmplanungsdokuments, für die im Mitgliedstaat bis spätestens 31. Dezember 1999 rechtlich bindende Verpflichtungen getroffen und die erforderlichen Mittel spezifisch zugewiesen werden. Die Auszahlungen für diese Maßnahmen müssen spätestens am 31. Dezember 2001 getätigt sein.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1994

zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Baden-Württemberg (Bundesrepublik Deutschland)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/891/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die deutsche Regierung hat der Kommission das in Artikel 10a bezeichnete einzige Programmplanungsdokument des Landes Baden-Württemberg am 29. April 1994 übermittelt und am 21. Oktober und 8. November 1994 durch zusätzliche Auskünfte vervollständigt. Dieses Programmplanungsdokument betrifft die Pläne zur strukturellen Verbesserung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 genannten Sektoren sowie die in Artikel 10 unter Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Beihilfeanträge.

Das einzige Programmplanungsdokument erfüllt die gestellten Bedingungen und enthält die Angaben, die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ erforderlich sind.

Es wurde im Einvernehmen mit dem beteiligten Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen

Finanzinstrumente⁽⁴⁾, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁵⁾ geänderten Fassung, partnerschaftlich ausgearbeitet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94⁽⁷⁾, bestimmt die Kommission Zeit und zeitliche Aufteilung der indexierten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, ausgedrückt in Ecu, zu Preisen des Jahres der Planungsgenehmigung. Die Aufteilung dieser Beteiligung nach Jahren ist mit den steigenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 abzustimmen. Ihre Indexierung erfolgt unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes, der den Sätzen entspricht, gemäß denen die für den Gemeinschaftshaushalt bereinigten Finanzvorausschätzungen jährlich angepaßt werden.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94⁽⁹⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein gegenüber den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmender Durchführungstermin festzulegen.

Während der Umsetzung des einzigen Programmplanungsdokuments trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die darin enthaltenen Einzelvorhaben mit den für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Produkte in Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 geltenden Auswahlkriterien übereinstimmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994, S. 7.

Um Klarheit über die Gesamtheit der Bedingungen, welche die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 in Deutschland bestimmen, sicherzustellen, wird dieser Mitgliedstaat der Kommission bis zum 15. Februar 1995 eine konsolidierte Fassung des einzigen Programmplanungsdokuments unterbreiten, wie sie aus der im Rahmen der Partnerschaft erzielten Übereinkunft hervorgeht, die in dem im Anhang dieser Entscheidung beigefügten Dokument konkretisiert ist⁽¹⁾. Diese konsolidierte Fassung muß alle erforderlichen Angaben entsprechend Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und entsprechend den Artikeln 8, 9, 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete finanzielle Angaben vorlegen, um die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu erlauben. Die Überprüfung muß für die Gesamtheit der Maßnahmen der Zielvorgabe 5a in jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen werden. Die Analyse der vorgelegten oder durch die deutschen Behörden noch vorzulegenden Informationen hat diese Überprüfung bisher noch nicht gestattet und muß im Rahmen der Partnerschaft erfolgen. Eine endgültige Bestätigung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit ist unerläßlich für die Weiterführung der Beteiligung des EAGFL an den Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 betreffende einzige Programmplanungsdokument zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Baden-Württemberg wird genehmigt.

Artikel 2

Folgende Sektoren sind für eine gemeinsame Maßnahme vorgesehen :

- Fleisch,
- Obst und Gemüse,
- Saatgut.

Artikel 3

Die Beteiligung des EAGFL, die im Rahmen dieses einzigen Dokuments gewährt wird, beläuft sich auf höchstens 21 782 000 ECU.

Die Einzelheiten zur Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich des finanziellen Beitrages des EAGFL zu den für eine gemeinsame Maßnahme ausgewählten verschiedenen Sektoren, sind in den Durchführungsbestimmungen und in dem dieser Entscheidung im Anhang beigefügten Finanzierungsplan präzisiert⁽²⁾.

Artikel 4

Der für die finanzielle Beteiligung des EAGFL vorgesehene Höchstbetrag wird für Zwecke der Indexierung auf die nachstehenden Jahre wie folgt aufgeteilt :

in ECU (zu Preisen von 1994)

1994	3 501 000
1995	4 127 000
1996	3 093 000
1997	3 398 000
1998	3 692 000
1999	3 971 000
Insgesamt	21 782 000

Artikel 5

Die den ersten Teilbetrag betreffende Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 3 501 000 ECU.

Die für die folgenden Teilbeträge zu erlassenden Verpflichtungsermächtigungen stützen sich auf den Finanzierungsplan des einzigen Programmplanungsdokuments und richten sich nach dem Stand ihrer Anwendung.

Artikel 6

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen dieses einzigen Programmplanungsdokuments, für die im Mitgliedstaat bis spätestens 31. Dezember 1999 rechtlich bindende Verpflichtungen getroffen und die erforderlichen Mittel spezifisch zugewiesen werden. Die Auszahlungen für diese Maßnahmen müssen spätestens am 31. Dezember 2001 getätigt sein.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1994

zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Rheinland-Pfalz (Bundesrepublik Deutschland)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/892/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die deutsche Regierung hat der Kommission das in Artikel 10a bezeichnete einzige Programmplanungsdokument des Landes Rheinland-Pfalz am 29. April 1994 übermittelt und am 27. Juli, 26. September und 4. November 1994 durch zusätzliche Auskünfte vervollständigt. Dieses Programmplanungsdokument betrifft die Pläne zur strukturellen Verbesserung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 genannten Sektoren sowie die in Artikel 10 unter Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Beihilfeanträge.

Das einzige Programmplanungsdokument erfüllt die gestellten Bedingungen und enthält die Angaben, die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ erforderlich sind.

Es wurde im Einvernehmen mit dem beteiligten Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁴⁾, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁵⁾ geänderten Fassung, partnerschaftlich ausgearbeitet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94⁽⁷⁾, bestimmt die Kommission Zeit und zeitliche Aufteilung der indexierten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, ausgedrückt in Ecu, zu Preisen des Jahres der Planungsgenehmigung. Die Aufteilung dieser Beteiligung nach Jahren ist mit den steigenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 abzustimmen. Ihre Indexierung erfolgt unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes, der den Sätzen entspricht, gemäß denen die für den Gemeinschaftshaushalt bereinigten Finanzvorausschätzungen jährlich angepaßt werden.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94⁽⁹⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein gegenüber den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmender Durchführungstermin festzulegen.

Während der Umsetzung des einzigen Programmplanungsdokuments trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die darin enthaltenen Einzelvorhaben mit den für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Produkte in Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 geltenden Auswahlkriterien übereinstimmen.

Um Klarheit über die Gesamtheit der Bedingungen, welche die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 in Deutschland bestimmen, sicherzustellen, wird dieser Mitgliedstaat der Kommission bis zum 15. Februar 1995 eine konsolidierte Fassung des einzigen Programmplanungsdokuments unterbreiten, wie sie aus der im

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

Rahmen der Partnerschaft erzielten Übereinkunft hervorgeht, die in dem im Anhang dieser Entscheidung beigefügten Dokument konkretisiert ist⁽¹⁾. Diese konsolidierte Fassung muß alle erforderlichen Angaben entsprechend Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und entsprechend den Artikeln 8, 9 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete finanzielle Angaben vorlegen, um die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu erlauben. Die Überprüfung muß für die Gesamtheit der Maßnahmen der Zielvorgabe 5a in jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen werden. Die Analyse der vorgelegten oder durch die deutschen Behörden noch vorzulegenden Informationen hat diese Überprüfung bisher noch nicht gestattet und muß im Rahmen der Partnerschaft erfolgen. Eine endgültige Bestätigung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit ist unerlässlich für die Weiterführung der Beteiligung des EAGFL an den Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 betreffende einzige Programmplanungsdokument zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Rheinland-Pfalz wird genehmigt.

Artikel 2

Folgende Sektoren sind für eine gemeinsame Maßnahme vorgesehen :

- Fleisch,
- Fleisch (Nichtnahrungserzeugnisse),
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Wein und Alkohol,
- Obst und Gemüse.

Artikel 3

Die Beteiligung des EAGFL, die im Rahmen dieses einzigen Dokuments gewährt wird, beläuft sich auf höchstens 18 764 000 ECU.

Die Einzelheiten zur Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich des finanziellen Beitrags des EAGFL

zu den für eine gemeinsame Maßnahme ausgewählten verschiedenen Sektoren, sind in den Durchführungsbestimmungen und in dem dieser Entscheidung im Anhang beigefügten Finanzierungsplan präzisiert⁽²⁾.

Artikel 4

Der für die finanzielle Beteiligung des EAGFL vorgesehene Höchstbetrag wird für Zwecke der Indexierung auf die nachstehenden Jahre wie folgt aufgeteilt :

in ECU (zu Preisen von 1994)

1994	3 017 000
1995	3 556 000
1996	2 664 000
1997	2 927 000
1998	3 181 000
1999	3 419 000
Insgesamt	18 764 000

Artikel 5

Die den ersten Teilbetrag betreffende Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 3 017 000 ECU.

Die für die folgenden Teilbeträge zu erlassenden Verpflichtungsermächtigungen stützen sich auf den Finanzierungsplan des einzigen Programmplanungsdokuments und richten sich nach dem Stand ihrer Anwendung.

Artikel 6

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen dieses einzigen Programmplanungsdokuments, für die im Mitgliedstaat bis spätestens 31. Dezember 1999 rechtlich bindende Verpflichtungen getroffen und die erforderlichen Mittel spezifisch zugewiesen werden. Die Auszahlungen für diese Maßnahmen müssen spätestens am 31. Dezember 2001 getätigt sein.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.